



**POLIZEI**  
Hamburg

Polizei / VD 513 • Bruno-Georges-Platz 1 • 22297 Hamburg

Landesbetrieb Straßen,  
Brücken und Gewässer

Geschäftsbereich Stadtstraßen  
Verkehrssteuerung

- S 1 -

—

## Verkehrsdirektion

VD 513  
Verkehrsleit- und Informationssysteme  
Oberste Landesbehörde

Bruno-Georges-Platz 1  
D - 22297 Hamburg  
+49.40.4286.55416

██████████@polizei.hamburg.de  
VD51@polizei.hamburg.de

Ihr Ansprechpartner: ██████████

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)  
513/St.5

Hamburg, 02.03.2018

**017/18**

# Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

**Straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Umsetzung der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg;**

**Stresemannstraße zwischen Kaltenkircher Platz und Neuer Pferdemarkt**

- Regelung: Anordnung eines Verbotes für Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb bis einschließlich Euro V und mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen; ausgenommen Anliegerverkehr, Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.
- Anordnende Dienststelle: Behörde für Inneres und Sport, Polizei / Verkehrsdirektion 51
- Rechtsgrundlage: § 45 Absatz 1, Satz 2, Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i.V.m. §§ 45 Absatz 3 und Absatz 9 StVO sowie § 40 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Durchzuführende Maßnahmen: Aufbau von Verkehrszeichen;  
Einzelheiten der Maßnahme sind in den Anlagen 1 bis 24 beschrieben!  
Die Ausführung der jeweiligen Verkehrszeichen muss den im Anhang beigefügten, zwischen den Beteiligten abgestimmten Zeichnungen entsprechen.
- Begründung: Für die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) wurde im Jahr 2004 ein erster Luftreinhalteplan aufgestellt. Im Dezember 2012 wurde dieser erstmalig fortgeschrieben. Bereits mit diesen Plänen und deren Umsetzung hat Hamburg große Anstrengungen unternommen, die Luftqualität zu verbessern. Mit einer Vielzahl von Maßnahmen ist es gelungen, fast alle gesetzlich vorgeschriebenen Ziel- und Grenzwerte einzuhalten.

Allerdings treten in Hamburg an bestimmten verkehrsbelasteten Straßenabschnitten weiterhin Überschreitungen des Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid auf.

Mit dem Senatsbeschluss vom 30.06.2017 wurde der Luftreinhalteplan für Hamburg (2. Fortschreibung) beschlossen.

Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg führt hierzu u.a. aus:

*Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Hamburg vom 5.11.2014 (9 K 1280/13) ist die Stadt verpflichtet, „den derzeit gültigen Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionswertes für NO<sub>2</sub> von 40 µg/m<sup>3</sup> enthält.“ Das Urteil ist seit dem 17.4.2015 rechtskräftig.*

*Die vorliegende 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans dient insbesondere auch der Umsetzung dieses Urteils. Sie enthält die erforderlichen weiteren Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des NO<sub>2</sub>-Grenzwertes.*

*Die Maßnahmen der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg sind geeignet, die Einhaltung des NO<sub>2</sub>-Jahresmittelgrenzwertes schnellstmöglich zu gewährleisten und damit die Anzahl der betroffenen Anwohner auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Hierbei sind insbesondere die Belange des Gesundheitsschutzes und des Verkehrs sorgfältig gegeneinander abgewogen worden. Neben einer Vielzahl von innovativen Projekten, dem Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, der Förderung der Elektromobilität werden auch einzelne verkehrsbeschränkende Maßnahmen dazu führen, dass der NO<sub>2</sub>-Jahresmittelgrenzwert in Hamburg schnellstmöglich eingehalten wird.*

*An der Stresemannstraße wird der NO<sub>2</sub>-Grenzwert an dem Straßenabschnitt der verkehrsnahen Luftmessstation überschritten. Für das Prognosejahr 2020 wurde an insgesamt 7 Abschnitten der Straße eine Überschreitung des Jahresmittelgrenzwertes berechnet.*

*Die Modellierung weist für das Prognosejahr 2020 an diesen Straßenabschnitten Überschreitungen des NO<sub>2</sub>-Jahresmittelgrenzwertes von +4 bis +8,3 µg/m<sup>3</sup> aus, wobei an der Messstelle der höchste Wert modelliert wurde. Dieser Abschnitt, mit einer Länge von 155 m, hat eine DTV-Belastung ca. 33.000 Kfz/24h. 334 Anwohner sind dort von der Grenzwertüberschreitung betroffen. Insgesamt summieren sich die betroffenen Abschnitte auf eine Länge von 847 m mit 1515 Betroffenen.*

*Das Modell überschätzt die NO<sub>2</sub>-Belastung an der Luftmessstation um 9 µg/m<sup>3</sup> (Modellwert 2014: 63 µg/m<sup>3</sup>; Messwert 2014: 54 µg/m<sup>3</sup>). Daher muss davon ausgegangen werden, dass das Modell auch für das Prognosejahr 2020 eine entsprechende Überschätzung aufweist. Dieses ist bei Maßnahmenauswahl zu berücksichtigen. Es wurden mehrere lokale Maßnahmen geprüft.*

*Der Einsatz emissionsarmer Busse und die Lkw-Durchfahrtsbeschränkung leisten einen Beitrag zur Senkung der Belastung auf den Streckenabschnitten. Die Wirkung von maximal -1,3 µg/m<sup>3</sup> (emissionsarme Busse) und maximal -3,2 µg/m<sup>3</sup> (Lkw-Durchfahrtsbeschränkung) tragen dazu bei, die Belastung unter Berücksichtigung der Modellüberschätzung schnellstmöglich auf Grenzwertniveau zu senken. Nach Abwägung aller Belange ist die Umsetzung weiterer geprüfter Maßnahmen nicht verhältnismäßig.*

*Die Dieseldurchfahrtsbeschränkung auf der Max-Brauer-Allee erhöht die Belastung auf der Stresemannstraße bis zu ca. 2 µg/m<sup>3</sup>. Für die Kieker Straße wird durch Maßnahmen auf der Stresemannstraße eine Minderung der Belastung um -0,8 µg/m<sup>3</sup> im Jahr 2020 erreicht.*

*Die Dieseldurchfahrtsbeschränkung bewirkt eine Reduktion der NO<sub>2</sub>-Immissionen um 10-14 µg/m<sup>3</sup>. Damit führt sie an allen Abschnitten der Stresemannstraße und darüber hinaus an der Bahrenfelder Chaussee sowie Ludwig-Erhard-Straße zur Einhaltung des Grenzwertes. Die Maßnahme würde jedoch in anderen Straßenzügen durch Verlagerungseffekte zu erheblichen Erhöhungen der NO<sub>2</sub>-Werte führen, die dort erstmalige Überschreitungen (Schäferkampsallee (42 µg/m<sup>3</sup>), An der Verbindungsbahn (42 µg/m<sup>3</sup>), Klausstraße (41 µg/m<sup>3</sup>) sowie Simon-von-Utrecht-Straße (42 µg/m<sup>3</sup>)) oder erhöhten Grenzwertüberschreitungen (Holstenstraße, Reeperbahn) und insgesamt über 850 neu Betroffenen bewirken. Verkehrsbeschränkungen in diesen benachbarten Straßenzügen würden wiederum in einer Art Dominoeffekt zu Überschreitungen in weiteren Straßen führen, denen wiederum mit weiteren Dieseldurchfahrtsbeschränkungen begegnet werden müsste. Letztlich ergäbe sich eine „Dieselzonenlösung“, für die es derzeit in der 35. BImSchV keine rechtliche Grundlage gibt.*

*Bei der Lkw-Durchfahrtsbeschränkung wurde aufgrund der Länge des Abschnitts und einem angenommenen höheren Anteil an Anliegerverkehr von einem Ausnahmanteil von 30 % ausgegangen. Die Maßnahme bewirkt eine Reduktion der NO<sub>2</sub>-Immissionen um 2-3 µg/m<sup>3</sup>. Der geringe Effekt der Maßnahme liegt maßgeblich daran, dass die verdrängten Lkws durch Pkws wieder aufgefüllt werden. Im Ergebnis bewirkt die Maßnahme einen Verkehrsanstieg auf dem Streckenabschnitt um ca. 1.000 Kfz/24h bei einer Reduktion der Schwerverkehrs mit einem zul. Gesamtgewicht über 3,5t von rund 2.300 Lkw/24h. Die Maßnahme führt zu einer Erhöhung der Grenzwertüberschreitung an einem Abschnitt der Holstenstraße um ca. 1 µg/m<sup>3</sup>.*

*Die Lkw-Durchfahrtsbeschränkung hat in der Stresemannstraße zunächst eine verkehrsentlastende Wirkung, gleichzeitig erhöht sich mit der Verlagerung von Lkw auf Ausweichrouten die Auslastung an anderer Stelle. Dies hat wiederum zur Folge, dass sich Pkw-Verkehrsteilnehmer in ihrer Routenwahl umorientieren und von den Lkw-Ausweichrouten auf die Stresemannstraße wechseln. Es erfolgt auf diese Weise ein Austausch bzw. eine Umverteilung der Fahrzeugflotte auf den betroffenen Relationen, bis sich die Auslastungen wieder angleichen. Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass die Lkw-Durchfahrtsbeschränkung keine signifikanten Auslastungsveränderungen verursacht und der Verkehr damit weiterhin abwickelbar ist. Während die eigentliche Durchfahrtsbeschränkung auf den Streckenabschnitt der Grenzwertüberschreitung begrenzt ist (von „Kaltenkircher Platz“ bis „Neuer Kamp“), muss durch entsprechende wegweisende Beschilderung sichergestellt werden, dass die Lkw-Durchgangsverkehre leistungsfähige Ausweichrouten nutzen und Straßenabschnitte mit bereits bestehenden NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitungen möglichst keine Mehrbelastungen aufweisen. Hierfür erscheint eine Beschilderung bereits auf Höhe der A7 im Westen und auf Höhe des Ring 1 im Osten sinnvoll, um eine lenkende Wirkung auf die nördlich gelegene Parallelroute Fruchttallee-Alsterglaci zu erzielen.*

*Die Maßnahme ist geeignet und verhältnismäßig. Überschreitungen, die durch diese Maßnahme am o.g. Abschnitt der Holstenstraße auftreten, werden durch die Wirkung der Dieseldurchfahrtsbeschränkung an der Max-Brauer-Allee kompensiert.*

*Gerechnet wurde auch eine Drosselung der DTV um 6.000 Kfz/24h in der Stresemannstraße. Dies führt auf 3 Streckenabschnitten zu einer Grenzwerteinhaltung. Die Maßnahme verursacht geringfügige Erhöhungen der Grenzwertüberschreitung an zwei anderen Abschnitten (Holstenstraße und Reeperbahn) um 0,6-1 µg/m<sup>3</sup>. Mit den sich voraussichtlich einstellenden Verkehrsverlagerungen erfolgt auch eine NO<sub>2</sub>-Minderung an der Messstation Kieler Straße. Die Drosselung führt zu einer spürbaren Zunahme des Verkehrs auf parallel verlaufenden Routen (z.B. Holstenstraße, Reeperbahn, Schulterblatt, Fruchttallee) und*

*damit zu gesundheitlichen Mehrbelastungen auf diesen Strecken. Darüber hinaus muss mit erheblicher Rückstaubildung im Zulauf gerechnet werden. Damit würden sich ebenso die Fahrzeiten von Bussen verlängern, wodurch die an der Stresemannstraße geplanten Maßnahmen der Busbeschleunigung konterkariert werden würden. In der Gesamtabwägung wird diese Maßnahme aufgrund der negativen verkehrlichen Wirkungen auf die Busbeschleunigung und der zu erwartenden Rückstaubildungen als nicht verhältnismäßig verworfen.*

*Trotz laufender Busoptimierung konnten keine geeigneten Verstetigungsmaßnahmen identifiziert werden. Maßgeblich wird eine weitere Verstetigung durch die Engstelle Sternbrücke verhindert, so dass zuverlässig bessere Level of Service (LOS) nicht abschätzbar sind. Eine Berechnung wurde daher nicht durchgeführt.*

*Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist damit zu rechnen, dass der Grenzwert so schnell wie möglich, spätestens im Jahr 2020 sicher eingehalten wird. (vgl. 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg, Kapitel 7.2.2.1, Seite 132 ff. [...])*

Nach Beschluss des Luftreinhalteplans sind keine Umstände eingetreten, die eine neue Feststellung zulassen würden. Die Maßnahme ist weiterhin aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich.

Im Rahmen der Erstellung des Luftreinhalteplans wurde festgestellt, dass alle anderen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte ausgeschöpft sind. Die Durchfahrtsbeschränkung stellt als ultima ratio die einzig geeignete Maßnahme dar, um den Grenzwert so schnell wie möglich einzuhalten und den Zeitraum einer Überschreitung der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten.

Sie ist zudem auch nach erfolgter Interessenabwägung angemessen und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

#### Allgemeine Auflagen:

Angeordnete Verkehrszeichen dürfen nicht durch Bäume, andere amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Lichtmasten, Werbeanlagen o.ä. verdeckt werden. Ebenso ist eine Behinderung/Einschränkung der Sicht durch die angeordneten VZ auf andere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auszuschließen.

Wegweiser über Geh- oder Radwegen sind zum Schutz vor Beschädigungen grundsätzlich mit einer Unterkante von 2,8m zu montieren.

Die hiermit angeordnete Verbotsschilderung darf erst wirksam gemacht werden, nachdem die Umleitungen für besondere Verkehrsarten (U33 und U44, siehe Anordnungen 018/18 und 019/18 der Verkehrsdirektion vom 02.03.2018) vollständig und verkehrswirksam montiert wurden.

#### Sonstige Hinweise:

Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit der Obersten Landesbehörde (A3). Eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung eines Zusatzzeichens mit dem Wortlaut „Diesel bis Euro 5/V“ bzw. „Diesel bis Euro V“ wurde nach § 46 Absatz 2 StVO i.V.m. VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 erteilt.

Die Straßenverkehrsbehördliche Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Sollten Bedenken gegen die straßenverkehrsbehördliche Anordnung bestehen, sind diese umgehend der anordnenden Dienststelle schriftlich mitzuteilen.

Die Durchführung dieser Anordnung ist mit beigefügter Erledigungsmeldung zu bestätigen.

Abweichende oder anderslautende Anordnungen werden hierdurch ersetzt.

gez. 

Nachrichtlich:

BIS /A30, A32

BIS /A424

PK 14 /Verkehr

PK 21 /Verkehr

PK 23 /Verkehr

PK 25 /Verkehr

VD 2

VD 510

VD 52

VD 53

Bezirksamt Altona / MR 210

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation / VE

Hamburg Verkehrsanlagen GmbH

LSBG / Kost

**An**

**Polizei**  
Verkehrsdirektion / VD 513  
Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg



per Mail VD51@polizei.hamburg.de  
per Fax +49.40.4286.55419

Betreff: Durchführung verkehrsbehördlich angeordneter Maßnahmen  
hier: Maßnahmen zur Umsetzung der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg

Bezug: Anordnung der Verkehrsdirektion - VD 51

**vom** : 02.03.2018

**Aktenzeichen** : 513/St.5

**betreffend** : **Stresemannstraße**

Anordnung eines Verbotes für Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb bis einschließlich Euro V und mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen; ausgenommen Anliegerverkehr, Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.

Vorstehende Anordnung der VD 513 wurde

- am \_\_\_\_\_ durchgeführt.
- am \_\_\_\_\_ mit Änderungen durchgeführt [Änderungen erläutern!]
- nicht durchgeführt! [Hinderungsgründe ausführlich - ggf. auf besonderem Blatt - erläutern!]

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Prüfvermerk VD 513**

Erledigungsmeldung eingegangen am : \_\_\_\_\_

Durchführung überprüft am: \_\_\_\_\_

→ VD 5/Regi - zum o.g. Aktenzeichen

Anmerkungen:



Standort: Stresemannstraße, stadteinwärts, hinter Harkortstraße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster vor dem Sg-Mast und vor der Großraumleuchte auf der Mittelinsel





Standort: Stresemannstraße, stadtauswärts, hinter Kieler Straße

Schilderart: RVZ [Unterkannte des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster rechts vor dem Sg-Mast







Standort: Stresemannstraße, stadteinwärts, hinter Kieler Straße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster auf der Ecke



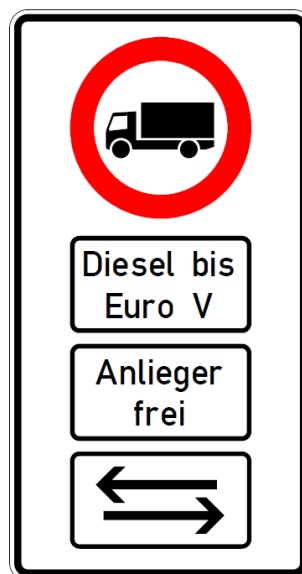


Standort: Kieler Straße, stadteinwärts, hinter Oeverseestraße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster vor dem Baum



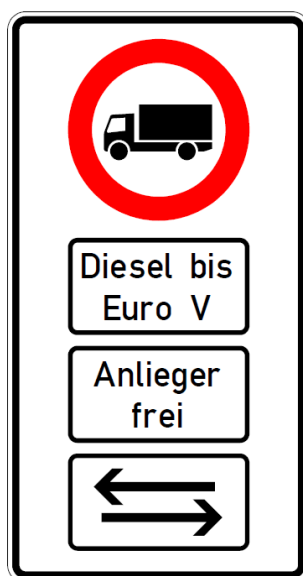


Standort: Holstenstraße, stadtauswärts, vor Stresemannstraße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster vor Lichtmast Nr. 83



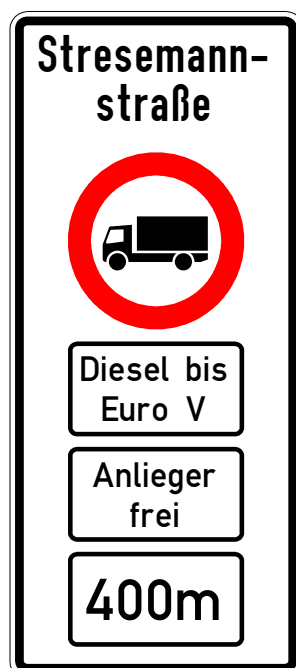


Standort: Kieler Straße, stadteinwärts, vor Augustenburger Straße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster vor Lichtmast Nr. 17



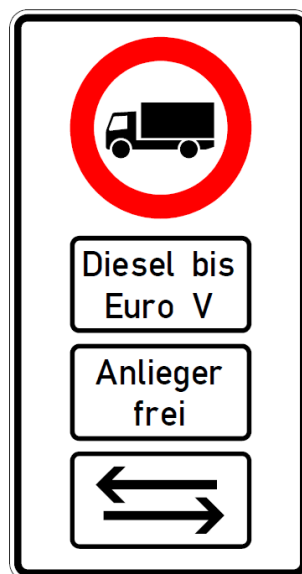


Standort: Alsenstraße, stadteinwärts, vor Stresemannstraße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster vor Lichtmast Nr. 4



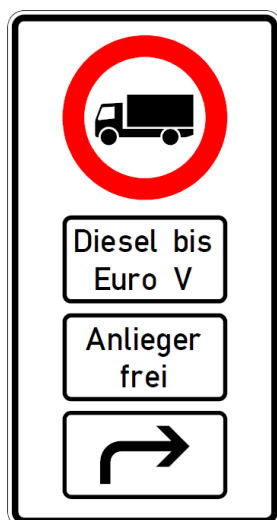


Standort: Holstenplatz, stadtauswärts, vor Stresemannstraße

Schilderart: RVZ [Unterkannte des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster vor Lichtmast Nr. 10





Standort: Stresemannstraße, stadteinwärts, hinter Holstenplatz

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster vor dem Sg-Mast und vor der Großraumleuchte auf der Mittelinsel





Standort: Stresemannstraße, stadtauswärts, hinter Alsenstraße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster vor dem Sg-Mast





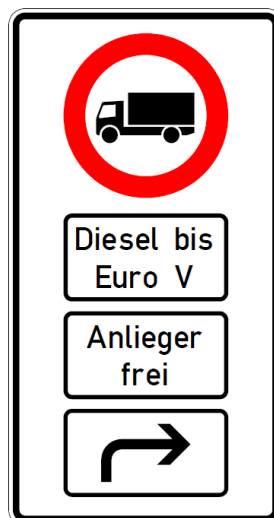


Standort: Missundestraße, vor Stresemannstraße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster



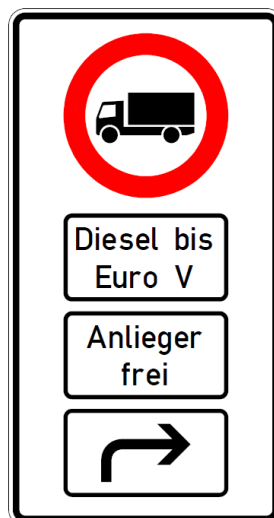


Standort: Max-Brauer-Allee, südlich Stresemannstraße

Schilderart: RVZ [Unterkannte des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster vor Haus Nr. 192



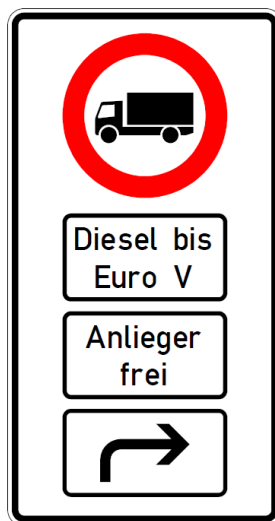


Standort: Max-Brauer-Allee, nördlich Stresemannstraße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster gegenüber Haus Nr. 206





Standort: Stresemannstraße - stadtauswärts -, hinter Max-Brauer-Allee

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster hinter der Schutzplanke, rechts vom Blinkpfeil





Standort: Stresemannstraße - stadteinwärts -, hinter Max-Brauer-Allee

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster  
auf der Ecke der Einmündung





Standort: Stresemannstraße - stadteinwärts -, hinter Bernsdorffstraße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



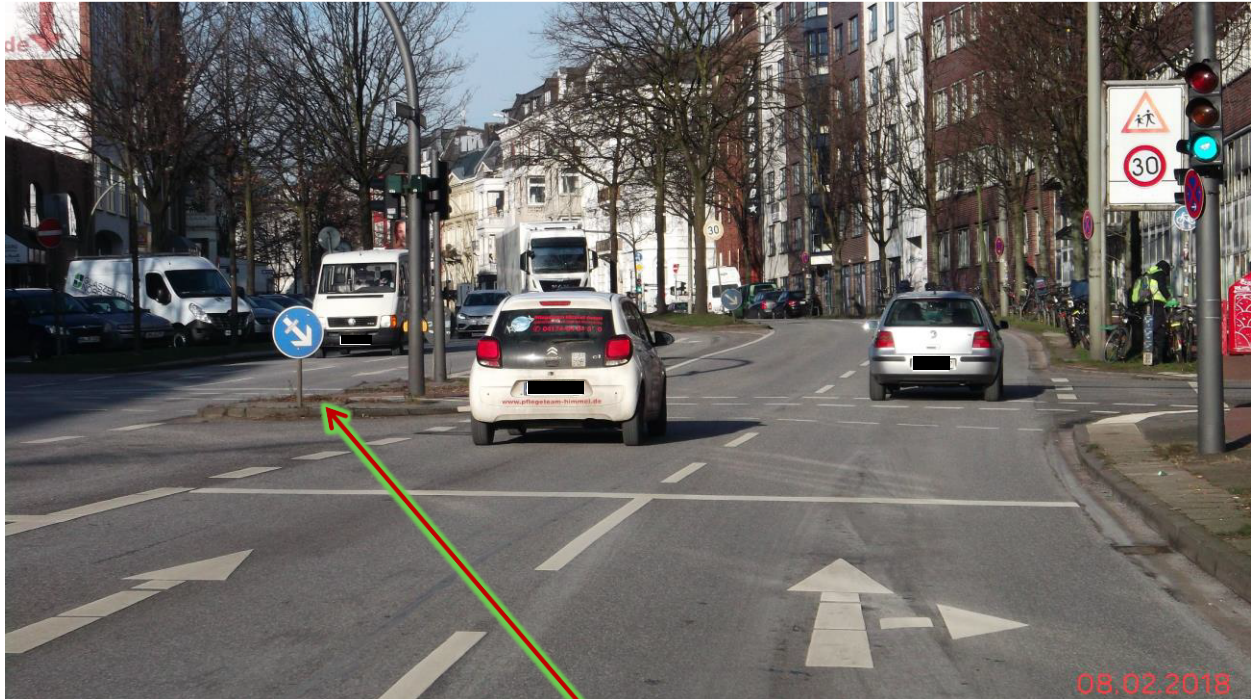
Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster  
auf der Ecke der Einmündung





Standort: Stresemannstraße - stadtauswärts -, Höhe Lerchenstraße

Schilderart: RVZ [Unterkannte des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster  
auf der Mittelinsel





Standort: Stresemannstraße - stadtauswärts -, hinter Neuer Pferdemarkt

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster  
am rechten Fahrbahnrand





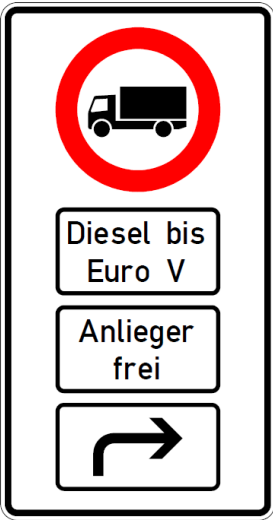


Standort: Neuer Pferdemarkt - stadteinwärts -, vor Stresemannstraße

Schilderart: RVZ [Unterkannte des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster  
am rechten Fahrbahnrand



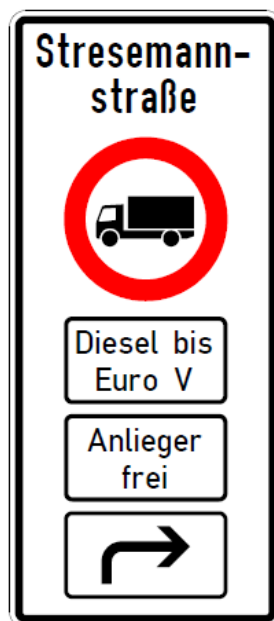


Standort: Neuer Kamp - stadtauswärts -, vor Neuer Pferdemarkt

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster  
vor Haus Nr. 5





Standort: Neuer Pferdemarkt - stadtauswärts -, vor Stresemannstraße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen je einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster  
links im Grünstreifen sowie rechts versetzt hinter dem



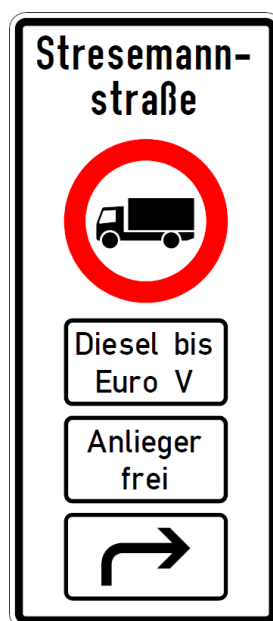


Standort: Lippmannstraße - stadtauswärts -, vor Eifflerstraße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster am Lichtmast Nr. 8



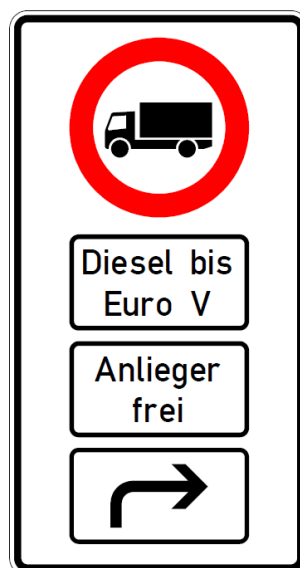


Standort: Eifflerstraße, vor Stresemannstraße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]



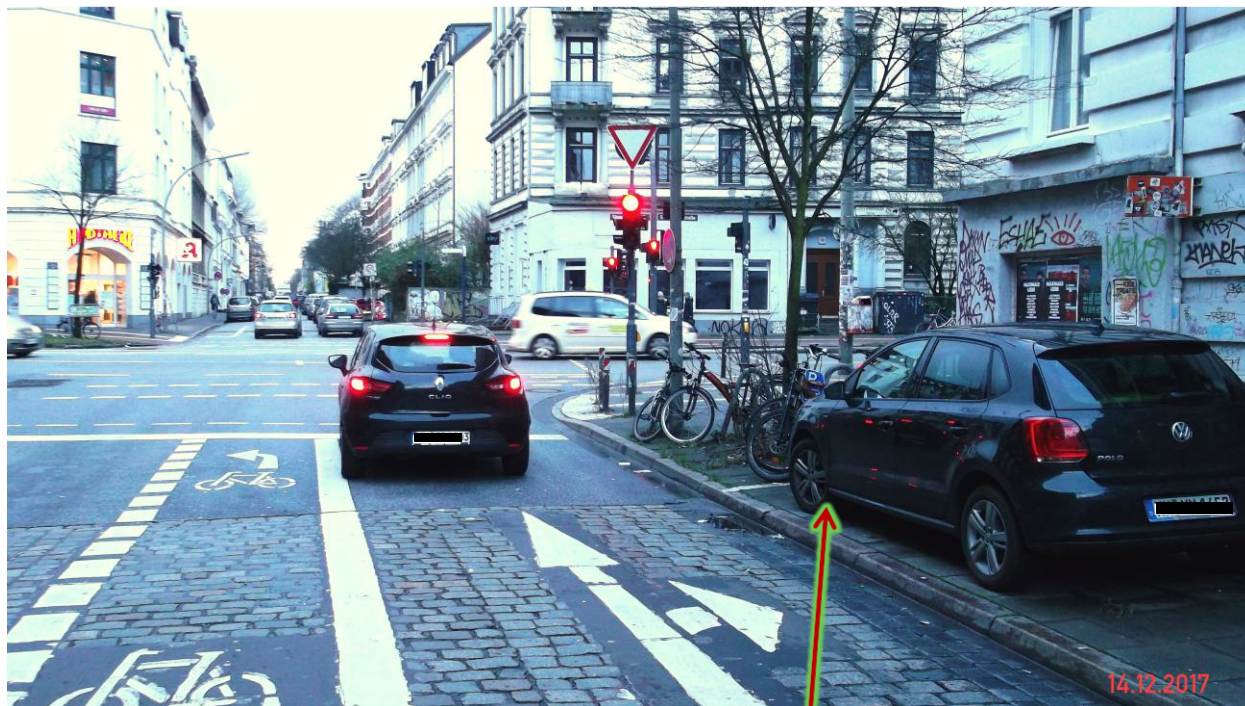
Anbringen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster vor Haus Nr. 8



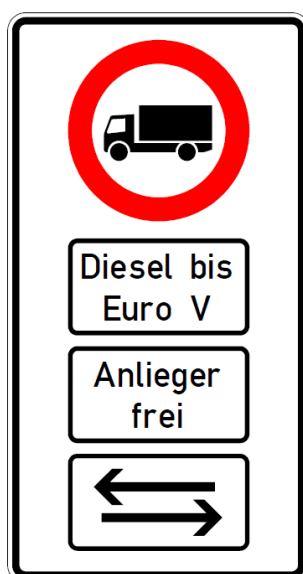


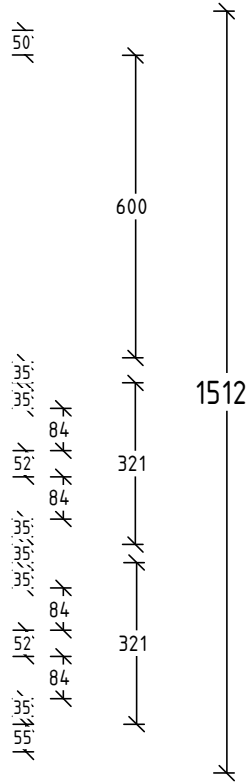
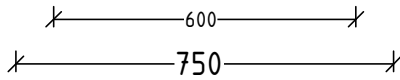
Standort: Juliusstraße, vor Stresemannstraße

Schilderart: RVZ [Unterkante des VZ= 3,0m]

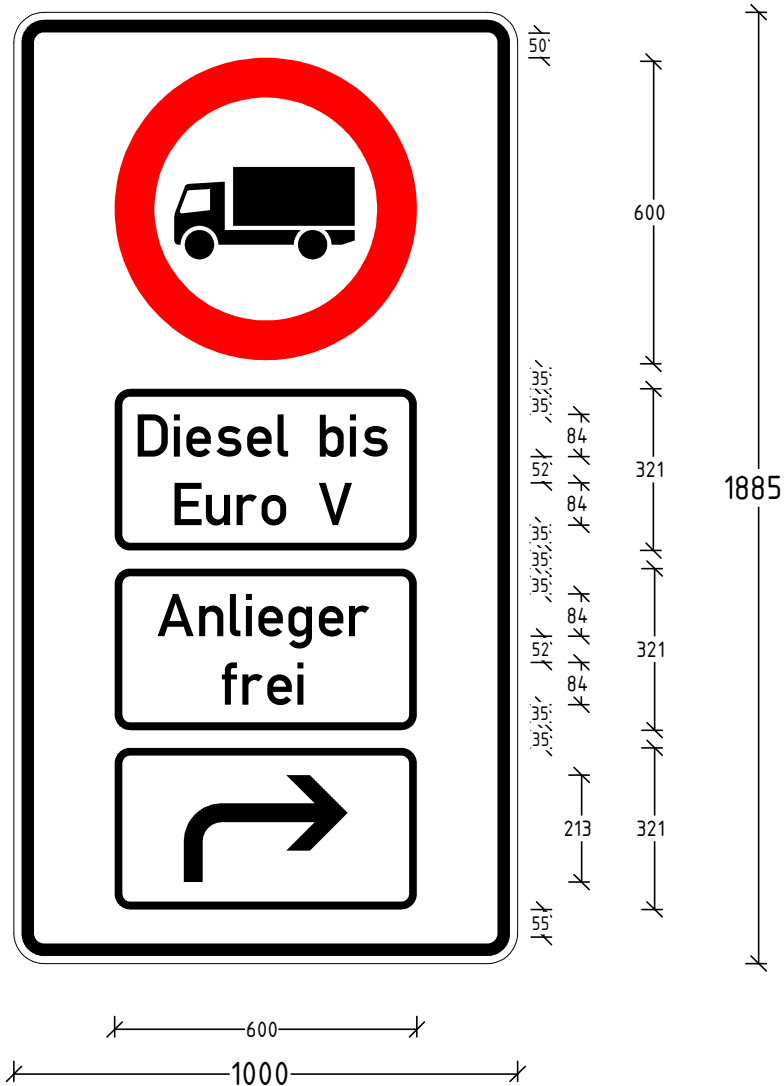


Anbringen einer Verbotstafel gem. unten abgebildetem Muster vor  
Haus Nr. 8



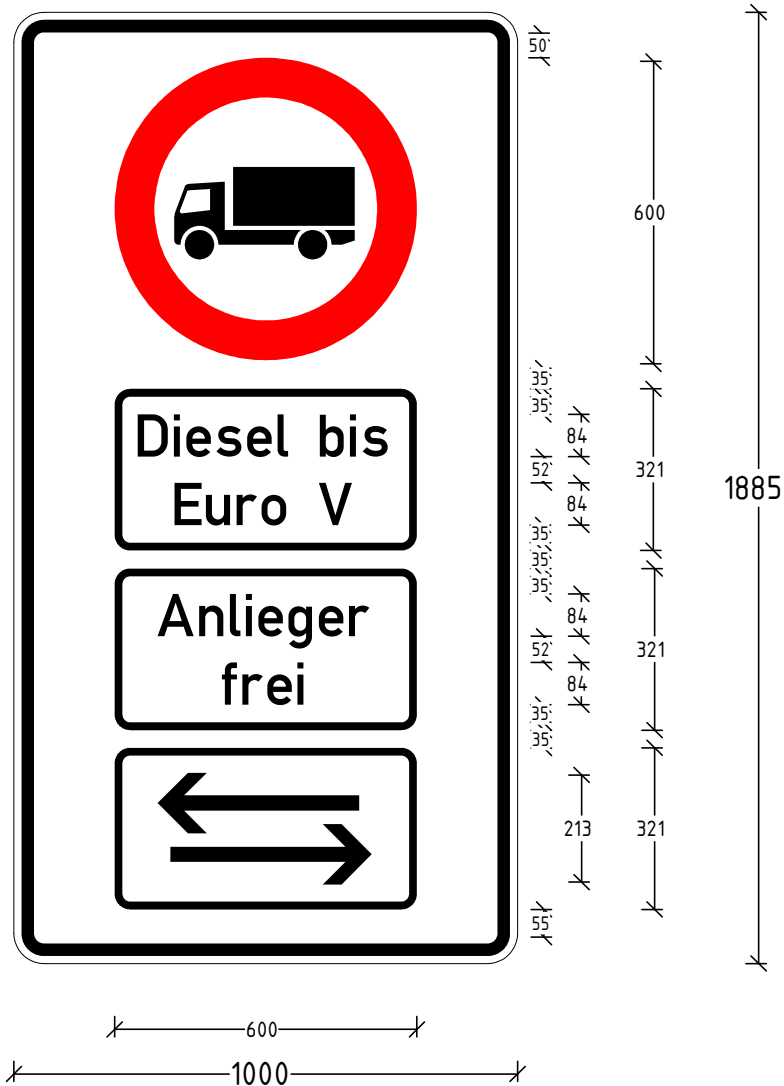


VZ-Nr. (StVO)	VZ-Kombination mit AG	Datum	Dienststelle	VZ-Entwurf:
Grundfarbe	Weiß	19.10.17	VD 513	SST_VZ-Kombi_Umfeld_1.5
Schriftgröße	gem. Skizze	Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung freigegeben. Vor Anfertigung des Schildes ist der VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen!		
Schriftfarbe	Schwarz			
Schriftart	Mittel- und Engschrift	<b>Polizei Hamburg</b> Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde		
Farbe Symbol	-			
Bauart	RVZ	Standort: Siehe Anordnung		
Reflexions-Klasse	RA 2/C			
				Blatt 1
				4 Blätter
				Maßstab 1:15

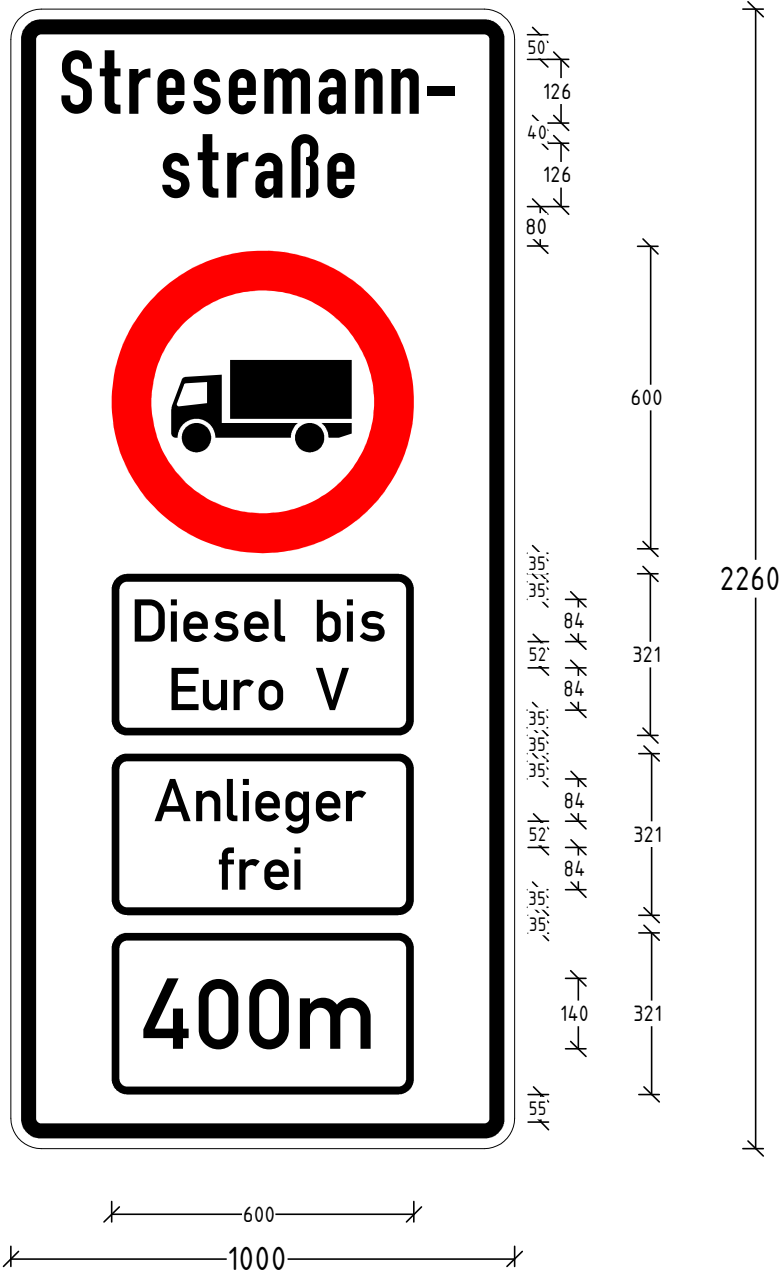


VZ-Nr. (StVO)	VZ-Kombination mit AG	Datum	Dienststelle	VZ-Entwurf:
Grundfarbe	Weiß	23.10.17	VD 513	SST_VZ-Kombi_Umfeld_6
Schriftgröße	gem. Skizze	Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung freigegeben. Vor Anfertigung des Schildes ist der VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen!		
Schriftfarbe	Schwarz			
Schriftart	Mittel- und Engschrift	<b>Polizei Hamburg</b> Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde		
Farbe Symbol	-			
Bauart	RVZ	Standort: Siehe Anordnung		
Reflexions-Klasse	RA 2/C			
				Blatt 6 6 Blätter
				Maßstab 1:15

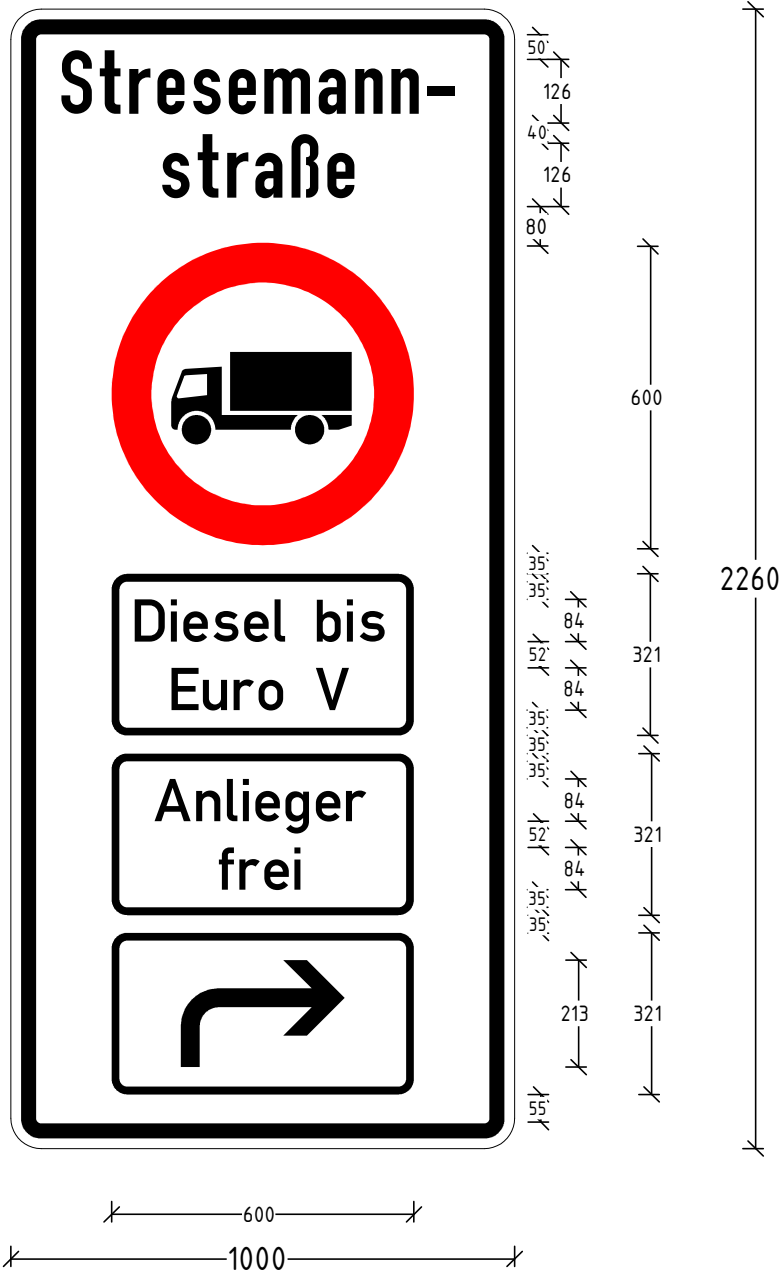




VZ-Nr. (StVO)	VZ-Kombination mit AG	Datum	Dienststelle	VZ-Entwurf:
Grundfarbe	Weiß	19.12.17	VD 513	SST_VZ-Kombi_Umfeld_8
Schriftgröße	gem. Skizze	Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung freigegeben. Vor Anfertigung des Schildes ist der VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen!		
Schriftfarbe	Schwarz			
Schriftart	Mittel- und Engschrift	<b>Polizei Hamburg</b> Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde		
Farbe Symbol	-			
Bauart	RVZ	Standort: Siehe Anordnung		
Reflexions-Klasse	RA 2/C			
				Blatt 8
				8 Blätter
				Maßstab 1:15



VZ-Nr. (StVO)	VZ-Kombination mit AG		Datum	Dienststelle	VZ-Entwurf:
Grundfarbe	Weiß		20.09.17	VD 513	SST_VZ-Kombi_Umfeld_2.5
Schriftgröße	gem. Skizze	Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung freigegeben. Vor Anfertigung des Schildes ist der VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen!			
Schriftfarbe	Schwarz				
Schriftart	Mittel- und Engschrift				
Farbe Symbol	-	<b>Polizei Hamburg</b> Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde			Standort:
Bauart	RVZ				Siehe Anordnung
Reflexions-Klasse	RA 2/C				
					Blatt 2
					4 Blätter
					Maßstab 1:15



POLIZEI HAMBURG / Verkehrsreferat - VD 513

VZ-Nr. (StVO)	VZ-Kombination mit AG		Datum	Dienststelle	VZ-Entwurf:
Grundfarbe	Weiß		20.09.17	VD 513	SST_VZ-Kombi_Umfeld_4.5
Schriftgröße	gem. Skizze	Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung freigegeben. Vor Anfertigung des Schildes ist der VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen!			Standort: Siehe Anordnung
Schriftfarbe	Schwarz				
Schriftart	Mittel- und Engschrift				
Farbe Symbol	-	<b>Polizei Hamburg</b> Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde			
Bauart	RVZ				
Reflexions-Klasse	RA 2/C				
					Blatt 4 4 Blätter
					Maßstab 1:15



**POLIZEI**  
Hamburg

Polizei / VD 513 • Bruno-Georges-Platz 1 • 22297 Hamburg

Landesbetrieb Straßen,  
Brücken und Gewässer

Geschäftsbereich Stadtstraßen  
Verkehrssteuerung

- S 1 -

## Verkehrsdirektion

VD 513  
Verkehrsleit- und Informationssysteme  
Oberste Landesbehörde

Bruno-Georges-Platz 1  
D - 22297 Hamburg  
+49.40.4286.55416

██████████@polizei.hamburg.de  
VD51@polizei.hamburg.de

Ihr Ansprechpartner: ██████████

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)  
513/St.5

Hamburg, 02.03.2018

**018/18**

## **Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

**Straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Umsetzung der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg;**

**Stresemannstraße zwischen Kaltenkircher Platz und Neuer Pferdemarkt**

Einrichten einer Umleitungsstrecke \*U 33\* in Fahrtrichtung Osten (Centrum)

Regelung:

Anordnung einer Umleitung für bestimmte Verkehrsarten \*U33\* (Zeichen 422/442 StVO) aufgrund des Verbotes für Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb bis einschließlich Euro V und mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen; ausgenommen Anliegerverkehr, Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.

Anordnende Dienststelle:

Behörde für Inneres und Sport, Polizei / Verkehrsdirektion 51

Rechtsgrundlage:

§ 45 Absatz 1, Satz 2, Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i.V.m. §§ 45 Absatz 3 und Absatz 9 StVO sowie § 40 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durchzuführende Maßnahmen:

Aufbau von Verkehrszeichen;  
Einzelheiten der Maßnahme sind in den Anlagen 1 bis 23 beschrieben!  
Die Ausführung der jeweiligen Verkehrszeichen muss den im Anhang beigefügten, zwischen den Beteiligten abgestimmten Zeichnungen entsprechen.

Begründung:

Für die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) wurde im Jahr 2004 ein erster Luftreinhalteplan aufgestellt. Im Dezember 2012 wurde dieser erstmalig fortgeschrieben. Bereits mit diesen Plänen und deren Umsetzung hat Hamburg große Anstrengungen unternommen, die Luftqualität zu verbessern. Mit einer Vielzahl von Maßnahmen ist es gelungen, fast alle gesetzlich vorgeschriebenen Ziel- und Grenzwerte einzuhalten.

Allerdings treten in Hamburg an bestimmten verkehrsbelasteten Straßenabschnitten weiterhin Überschreitungen des Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid auf.

Mit dem Senatsbeschluss vom 30.06.2017 wurde der Luftreinhalteplan für Hamburg (2. Fortschreibung) beschlossen.

Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg führt hierzu u.a. aus:

*Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Hamburg vom 5.11.2014 (9 K 1280/13) ist die Stadt verpflichtet, „den derzeit gültigen Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionswertes für NO<sub>2</sub> von 40 µg/m<sup>3</sup> enthält.“ Das Urteil ist seit dem 17.4.2015 rechtskräftig.*

*Die vorliegende 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans dient insbesondere auch der Umsetzung dieses Urteils. Sie enthält die erforderlichen weiteren Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des NO<sub>2</sub>-Grenzwertes.*

*Die Maßnahmen der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg sind geeignet, die Einhaltung des NO<sub>2</sub>-Jahresmittelgrenzwertes schnellstmöglich zu gewährleisten und damit die Anzahl der betroffenen Anwohner auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Hierbei sind insbesondere die Belange des Gesundheitsschutzes und des Verkehrs sorgfältig gegeneinander abgewogen worden. Neben einer Vielzahl von innovativen Projekten, dem Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, der Förderung der Elektromobilität werden auch einzelne verkehrsbeschränkende Maßnahmen dazu führen, dass der NO<sub>2</sub>-Jahresmittelgrenzwert in Hamburg schnellstmöglich eingehalten wird.*

*An der Stresemannstraße wird der NO<sub>2</sub>-Grenzwert an dem Straßenabschnitt der verkehrsnahen Luftmessstation überschritten. Für das Prognosejahr 2020 wurde an insgesamt 7 Abschnitten der Straße eine Überschreitung des Jahresmittelgrenzwertes berechnet.*

*Die Modellierung weist für das Prognosejahr 2020 an diesen Straßenabschnitten Überschreitungen des NO<sub>2</sub>-Jahresmittelgrenzwertes von +4 bis +8,3 µg/m<sup>3</sup> aus, wobei an der Messstelle der höchste Wert modelliert wurde. Dieser Abschnitt, mit einer Länge von 155 m, hat eine DTV-Belastung ca. 33.000 Kfz/24h. 334 Anwohner sind dort von der Grenzwertüberschreitung betroffen. Insgesamt summieren sich die betroffenen Abschnitte auf eine Länge von 847 m mit 1515 Betroffenen.*

*Das Modell überschätzt die NO<sub>2</sub>-Belastung an der Luftmessstation um 9 µg/m<sup>3</sup> (Modellwert 2014: 63 µg/m<sup>3</sup>; Messwert 2014: 54 µg/m<sup>3</sup>). Daher muss davon ausgegangen werden, dass das Modell auch für das Prognosejahr 2020 eine entsprechende Überschätzung aufweist. Dieses ist bei Maßnahmenauswahl zu berücksichtigen. Es wurden mehrere lokale Maßnahmen geprüft.*

*Der Einsatz emissionsarmer Busse und die Lkw-Durchfahrtsbeschränkung leisten einen Beitrag zur Senkung der Belastung auf den Streckenabschnitten. Die Wirkung von maximal -1,3 µg/m<sup>3</sup> (emissionsarme Busse) und maximal -3,2 µg/m<sup>3</sup> (Lkw-Durchfahrtsbeschränkung) tragen dazu bei, die Belastung unter Berücksichtigung der Modellüberschätzung schnellstmöglich auf Grenzwertniveau zu senken. Nach Abwägung aller Belange ist die Umsetzung weiterer geprüfter Maßnahmen nicht verhältnismäßig.*

*Die Dieseldurchfahrtsbeschränkung auf der Max-Brauer-Allee erhöht die Belastung auf der Stresemannstraße bis zu ca. 2 µg/m<sup>3</sup>. Für die Kieker Straße wird durch Maßnahmen auf der Stresemannstraße eine Minderung der Belastung um -0,8 µg/m<sup>3</sup> im Jahr 2020 erreicht.*

*Die Dieseldurchfahrtsbeschränkung bewirkt eine Reduktion der NO<sub>2</sub>-Immissionen um 10-14 µg/m<sup>3</sup>. Damit führt sie an allen Abschnitten der Stresemannstraße und darüber hinaus an der Bahrenfelder Chaussee sowie Ludwig-Erhard-Straße zur Einhaltung des Grenzwertes. Die Maßnahme würde jedoch in anderen Straßenzügen durch Verlagerungseffekte zu erheblichen Erhöhungen der NO<sub>2</sub>-Werte führen, die dort erstmalige Überschreitungen (Schäferkampsallee (42 µg/m<sup>3</sup>), An der Verbindungsbahn (42 µg/m<sup>3</sup>), Klausstraße (41 µg/m<sup>3</sup>) sowie Simon-von-Utrecht-Straße (42 µg/m<sup>3</sup>)) oder erhöhten Grenzwertüberschreitungen (Holstenstraße, Reeperbahn) und insgesamt über 850 neu Betroffenen bewirken. Verkehrsbeschränkungen in diesen benachbarten Straßenzügen würden wiederum in einer Art Dominoeffekt zu Überschreitungen in weiteren Straßen führen, denen wiederum mit weiteren Dieseldurchfahrtsbeschränkungen begegnet werden müsste. Letztlich ergäbe sich eine „Dieselzonenlösung“, für die es derzeit in der 35. BImSchV keine rechtliche Grundlage gibt.*

*Bei der Lkw-Durchfahrtsbeschränkung wurde aufgrund der Länge des Abschnitts und einem angenommenen höheren Anteil an Anliegerverkehr von einem Ausnahmeparteil von 30 % ausgegangen. Die Maßnahme bewirkt eine Reduktion der NO<sub>2</sub>-Immissionen um 2-3 µg/m<sup>3</sup>. Der geringe Effekt der Maßnahme liegt maßgeblich daran, dass die verdrängten Lkws durch Pkws wieder aufgefüllt werden. Im Ergebnis bewirkt die Maßnahme einen Verkehrsanstieg auf dem Streckenabschnitt um ca. 1.000 Kfz/24h bei einer Reduktion der Schwerverkehrs mit einem zul. Gesamtgewicht über 3,5t von rund 2.300 Lkw/24h. Die Maßnahme führt zu einer Erhöhung der Grenzwertüberschreitung an einem Abschnitt der Holstenstraße um ca. 1 µg/m<sup>3</sup>.*

*Die Lkw-Durchfahrtsbeschränkung hat in der Stresemannstraße zunächst eine verkehrsentlastende Wirkung, gleichzeitig erhöht sich mit der Verlagerung von Lkw auf Ausweichrouten die Auslastung an anderer Stelle. Dies hat wiederum zur Folge, dass sich Pkw-Verkehrsteilnehmer in ihrer Routenwahl umorientieren und von den Lkw-Ausweichrouten auf die Stresemannstraße wechseln. Es erfolgt auf diese Weise ein Austausch bzw. eine Umverteilung der Fahrzeugflotte auf den betroffenen Relationen, bis sich die Auslastungen wieder angleichen. Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass die Lkw-Durchfahrtsbeschränkung keine signifikanten Auslastungsveränderungen verursacht und der Verkehr damit weiterhin abwickelbar ist. Während die eigentliche Durchfahrtsbeschränkung auf den Streckenabschnitt der Grenzwertüberschreitung begrenzt ist (von „Kaltenkircher Platz“ bis „Neuer Kamp“), muss durch entsprechende wegweisende Beschilderung sichergestellt werden, dass die Lkw-Durchgangsverkehre leistungsfähige Ausweichrouten nutzen und Straßenabschnitte mit bereits bestehenden NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitungen möglichst keine Mehrbelastungen aufweisen. Hierfür erscheint eine Beschilderung bereits auf Höhe der A7 im Westen und auf Höhe des Ring 1 im Osten sinnvoll, um eine lenkende Wirkung auf die nördlich gelegene Parallelroute Fruchttallee-Alsterglaci zu erzielen.*

*Die Maßnahme ist geeignet und verhältnismäßig. Überschreitungen, die durch diese Maßnahme am o.g. Abschnitt der Holstenstraße auftreten, werden durch die Wirkung der Dieseldurchfahrtsbeschränkung an der Max-Brauer-Allee kompensiert.*

*Gerechnet wurde auch eine Drosselung der DTV um 6.000 Kfz/24h in der Stresemannstraße. Dies führt auf 3 Streckenabschnitten zu einer Grenzwerteinhaltung. Die Maßnahme verursacht geringfügige Erhöhungen der Grenzwertüberschreitung an zwei anderen Abschnitten (Holstenstraße und Reeperbahn) um 0,6-1 µg/m<sup>3</sup>. Mit den sich voraussichtlich einstellenden Verkehrsverlagerungen erfolgt auch eine NO<sub>2</sub>-Minderung an der Messstation Kieler Straße. Die Drosselung führt zu einer spürbaren Zunahme des Verkehrs auf parallel verlaufenden Routen (z.B. Holstenstraße, Reeperbahn, Schulterblatt, Fruchttallee) und*

*damit zu gesundheitlichen Mehrbelastungen auf diesen Strecken. Darüber hinaus muss mit erheblicher Rückstaubildung im Zulauf gerechnet werden. Damit würden sich ebenso die Fahrzeiten von Bussen verlängern, wodurch die an der Stresemannstraße geplanten Maßnahmen der Busbeschleunigung konterkariert werden würden. In der Gesamtabwägung wird diese Maßnahme aufgrund der negativen verkehrlichen Wirkungen auf die Busbeschleunigung und der zu erwartenden Rückstaubildungen als nicht verhältnismäßig verworfen.*

*Trotz laufender Busoptimierung konnten keine geeigneten Verstetigungsmaßnahmen identifiziert werden. Maßgeblich wird eine weitere Verstetigung durch die Engstelle Sternbrücke verhindert, so dass zuverlässig bessere Level of Service (LOS) nicht abschätzbar sind. Eine Berechnung wurde daher nicht durchgeführt.*

*Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist damit zu rechnen, dass der Grenzwert so schnell wie möglich, spätestens im Jahr 2020 sicher eingehalten wird. (vgl. 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg, Kapitel 7.2.2.1, Seite 132 ff. [...])*

Nach Beschluss des Luftreinhalteplans sind keine Umstände eingetreten, die eine neue Feststellung zulassen würden. Die Maßnahme ist weiterhin aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich.

Im Rahmen der Erstellung des Luftreinhalteplans wurde festgestellt, dass alle anderen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte ausgeschöpft sind. Die Durchfahrtsbeschränkung stellt als ultima ratio die einzig geeignete Maßnahme dar, um den Grenzwert so schnell wie möglich einzuhalten und den Zeitraum einer Überschreitung der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten.

Sie ist zudem auch nach erfolgter Interessenabwägung angemessen und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

#### Allgemeine Auflagen:

Angeordnete Verkehrszeichen dürfen nicht durch Bäume, andere amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Lichtmasten, Werbeanlagen o.ä. verdeckt werden. Ebenso ist eine Behinderung/Einschränkung der Sicht durch die angeordneten VZ auf andere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auszuschließen.

Wegweiser über Geh- oder Radwegen sind zum Schutz vor Beschädigungen grundsätzlich mit einer Unterkante von 2,8m zu montieren.

Die hiermit angeordnete Umleitungsbeschilderung \*U 33\* ist zwingend vor Montage der Verbotsbeschilderung in der Stresemannstraße (siehe Anordnung 017/18 der Verkehrsdirektion vom 02.03.2018) durchzuführen.

#### Sonstige Hinweise:

Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit der Obersten Landesbehörde (A3). Eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung eines Zusatzzeichens mit dem Wortlaut „Diesel bis Euro 5/V“ bzw. „Diesel bis Euro V“ wurde nach § 46 Absatz 2 StVO i.V.m. VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 erteilt.

Die Straßenverkehrsbehördliche Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Sollten Bedenken gegen die straßenverkehrsbehördliche Anordnung bestehen, sind diese umgehend der anordnenden Dienststelle schriftlich mitzuteilen.

Die Durchführung dieser Anordnung ist mit beigefügter Erledigungsmeldung zu bestätigen.

Abweichende oder anderslautende Anordnungen werden hierdurch ersetzt.

gez. 

Nachrichtlich:

BIS /A30, A32

BIS /A424

PK 14 /Verkehr

PK 21 /Verkehr

PK 23 /Verkehr

PK 25 /Verkehr

VD 2

VD 510

VD 52

VD 53

Bezirksamt Altona / MR 210

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation / VE

Hamburg Verkehrsanlagen GmbH

LSBG / Kost



**An**

**Polizei**  
Verkehrsdirektion / VD 513  
Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg



per Mail VD51@polizei.hamburg.de  
per Fax +49.40.4286.55419

Betreff: Durchführung verkehrsbehördlich angeordneter Maßnahmen  
hier: Maßnahmen zur Umsetzung der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg

Bezug: Anordnung der Verkehrsdirektion - VD 51

**vom** : 02.03.2018

**Aktenzeichen** : 513/St.5

**betreffend** : **Stresemannstraße**

Anordnung einer Umleitung für bestimmte Verkehrsarten \*U33\* (Zeichen 422/442 StVO) aufgrund des Verbotes für Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb bis einschließlich Euro V und mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen; ausgenommen Anliegerverkehr, Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.

Vorstehende Anordnung der VD 513 wurde

- am \_\_\_\_\_ durchgeführt.
- am \_\_\_\_\_ mit Änderungen durchgeführt [Änderungen erläutern!]
- nicht durchgeführt! [Hinderungsgründe ausführlich - ggf. auf besonderem Blatt - erläutern!]

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Prüfvermerk VD 513**

Erledigungsmeldung eingegangen am : \_\_\_\_\_

Durchführung überprüft am: \_\_\_\_\_

→ VD 5/Regi - zum o.g. Aktenzeichen

Anmerkungen:

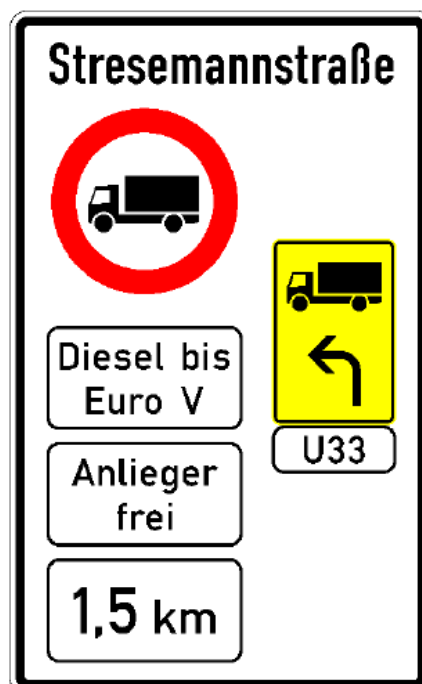


Standort: Bahrenfelder Chaussee - stadteinwärts -, vor Mendelssohnstraße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Umleitungstafel gem. Muster 1bU33-1500m vor Lichtmast Nr. 5





Standort: Bahrenfelder Chaussee - stadteinwärts -, vor Bornkampsweg

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 443-11 an der Großraumleuchte über dem VZ 460



U33 Strese-  
mannstraße



Standort: Bornkampsweg - stadtauswärts -, vor Leunastraße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 443-31 an der Großraumleuchte über dem VZ 460





Standort: Bornkampsweg - stadtauswärts -, vor Holstenkamp

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen eines VZ 443-21 unmittelbar hinter der Parkplatzzufahrt





Standort: Holstenkamp - stadteinwärts -, vor Ruhrstraße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 443-31 an der Großraumleuchte





Standort: Holstenkamp - stadteinwärts -, vor Große Bahnstraße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 443-31 am 2. Lichtmast vor Große Bahnstraße





Standort: Holstenkamp - stadteinwärts -, vor Kieler Straße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 443-31 am Mast des Vorwegweisers



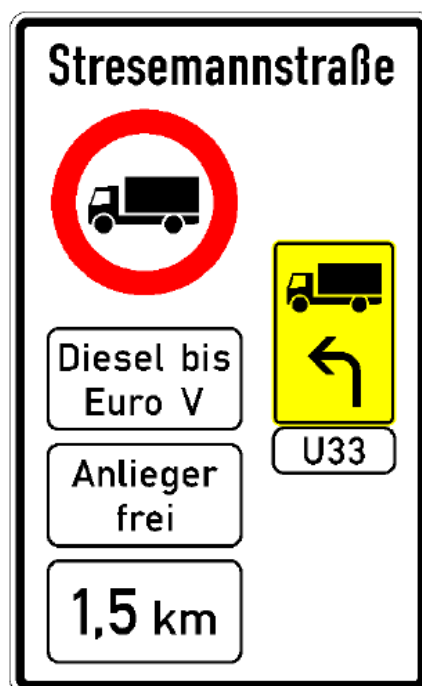




Standort: Kieler Straße - stadteinwärts -, vor Holstenkamp/Eimsbütteler Marktplatz  
Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



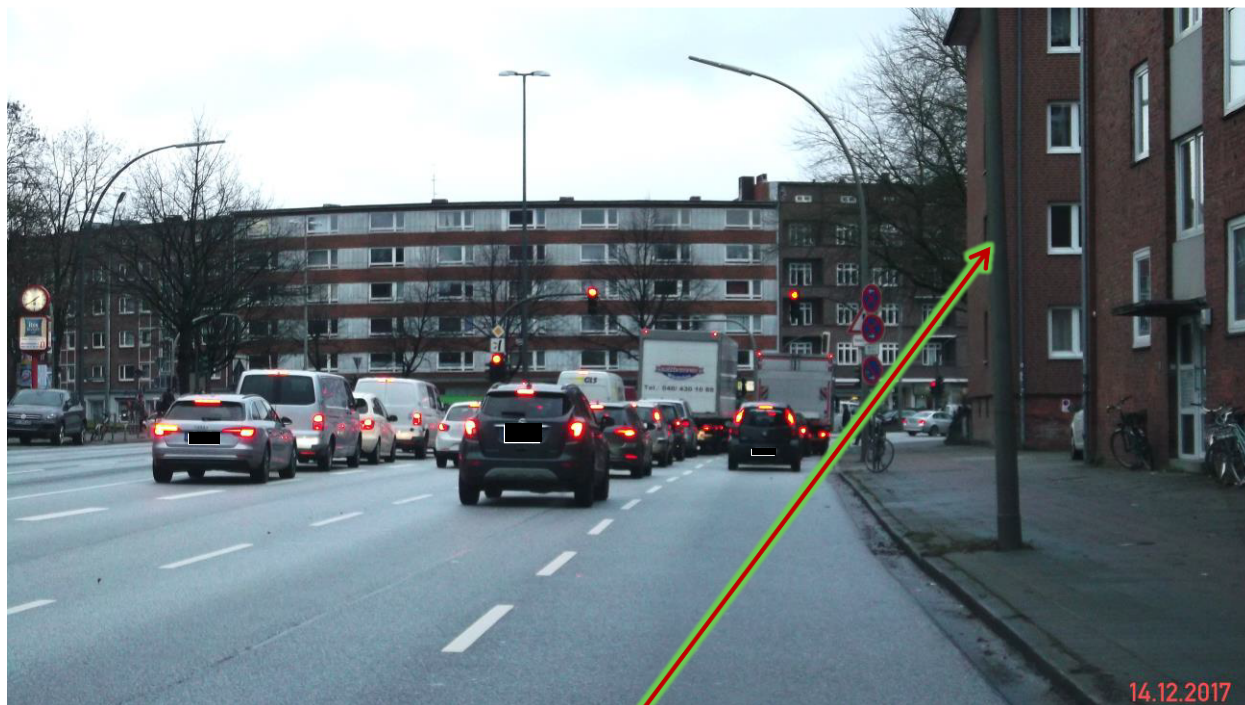
Neuaufstellen einer Umleitungstafel gem. Muster 1bU33-1500m vor dem Lichtmast Nr. 71





Standort: Eimsbütteler Marktplatz - stadteinwärts -, vor Heußweg

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-31 am Lichtmast Nr. 5



U33 Strese-  
mannstraße



Standort: Fruchttallee - stadteinwärts -, vor Doormannsweg

Schilderart: RVZ, Unterkante des VZ= 3,0m



Anbringen eines VZ 442-31 am Lichtmast Nr. 26, über dem VZ „Ring 2“



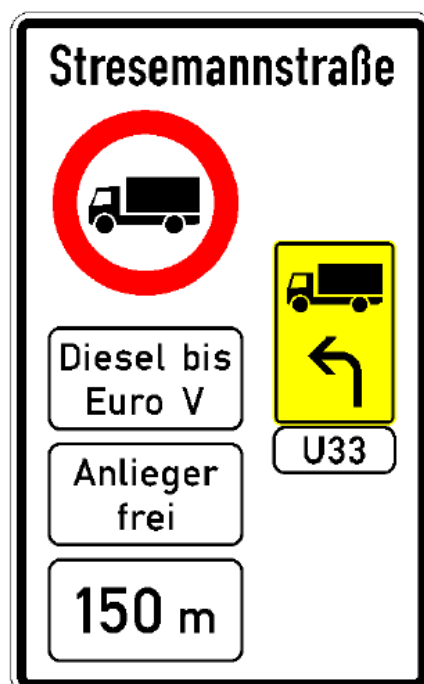


Standort: Stresemannstraße - stadteinwärts -, vor Harkortstraße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Umleitungstafel gem. Muster 1a\_U33-150m vor Lichtmast Nr. 54





Standort: Stresemannstraße - stadteinwärts -, vor Kaltenkirchener Straße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-11 am Mast der Großraumleuchte



U33 Strese-  
mannstraße

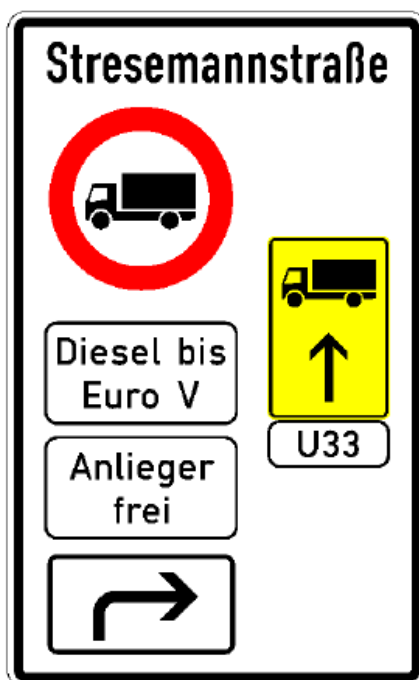


Standort: Harkortstraße, vor Stresemannstraße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Umleitungstafel gem. Muster 1cU33-rechts vor der Überführung  
(höhenbeschränkende Beschilderung nicht verdecken!)





Standort: Augustenburger Straße - stadteinwärts -, vor Kieler Straße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-31 am Lichtmast Nr. 15





Standort: Augustenburger Straße - stadteinwärts -, vor Alsenstraße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-11 am Lichtmast Nr. 2







Standort: Doormannsweg - stadtauswärts -, vor Fruchttallee

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-21 am Mast des Vorwegweisers





Standort: Fruchttallee - stadteinwärts -, vor Weidenallee

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-31 am Lichtmast Nr. 5





Standort: Schäferkampsallee - stadteinwärts -, vor Kleiner Schäferkamp

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



15.12.2017

Neuaufstellen eines VZ 442-31 Höhe Haus Nr. 11 (am Ende des Parkstreifens)





Standort: Schröderstiftstraße - stadteinwärts -, vor Rentzelstraße

Schilderart: RVZ, ~~[Unterkante des VZ= 3,0m]~~



Neuaufstellen eines VZ 442-21 Am Mast des Vorwegweisers





Standort: Karolinenstraße - stadteinwärts -, vor Lagerstraße

Schilderart: RVZ, ~~Unterkannte des VZ= 3,0m~~



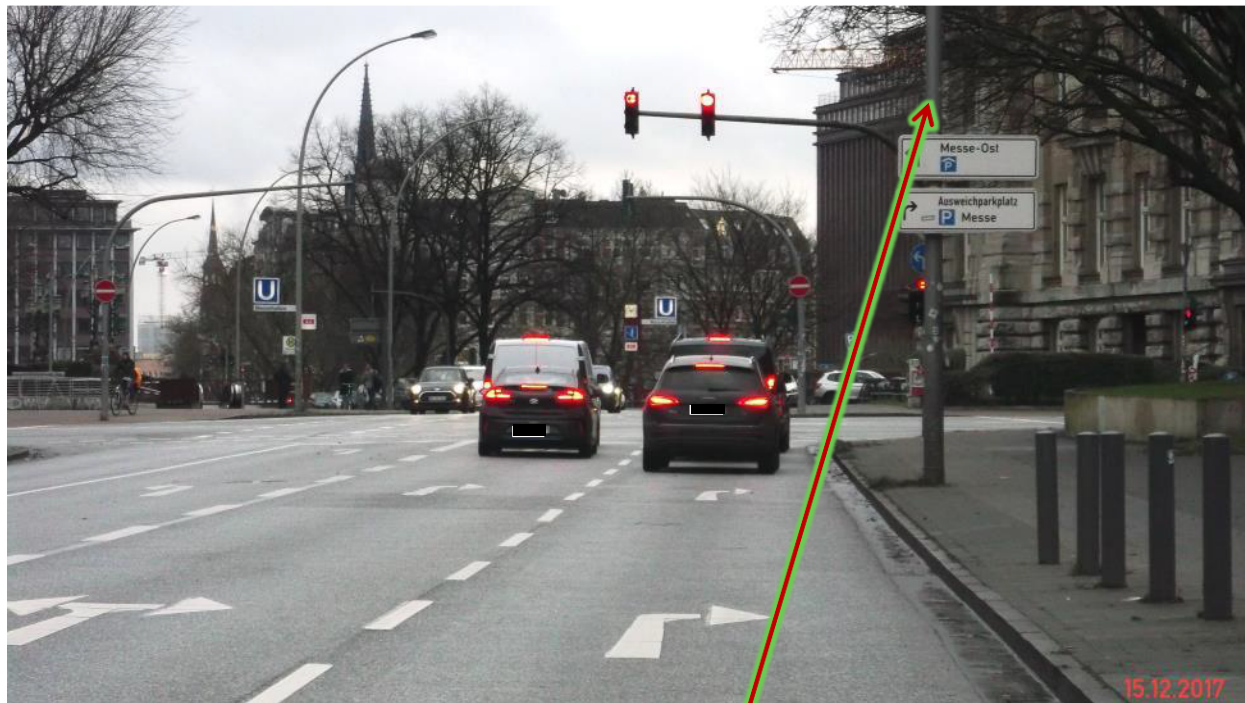
Anbringen eines VZ 442-31 am Lichtmast Nr. 16  
Das VZ 432 „Fleischgroßmarkt“ ist ersatzlos zu entfernen!





Standort: Vor dem Holstentor - stadteinwärts -, vor Holstenglacis

Schilderart: RVZ, [~~Unterkante des VZ= 3,0m~~]



Anbringen eines VZ 442-21 am Lichtmast Nr. 2  
über den Wegweisern des Parkleitsystems





Standort: Holstenglacis - stadteinwärts -, vor Feldstraße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-11 am Lichtmast Nr. 2  
über dem Wegweiser „Ausweichparkplatz“





Standort: Sievekingplatz - stadteinwärts -, vor Johannes-Brahms-Platz

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-31.1 über dem Vorwegweiser

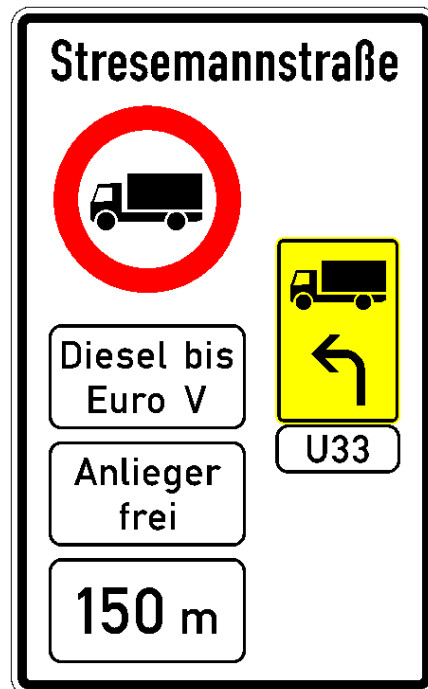




LRP, Maßnahmen Altona -  
Az.:

### VZ-Entwurf

VZ-Typ	VZ-Kombination Stresemannstraße 1a
Kennzeichnung (LSBG-F2)	
Bauwerksnummer (LSBG-B3)	-----
Knoten- / Netzpunktnummer	-----
Standorte (Betr.-km)	Stresemannstraße vor Harkortstraße, Fahrtrichtung Ost
Aufstellvorrichtung	Rundmast (152,4 / 4,0mm, Länge: 5,15m)
Bauart	RVZ, Reflektions-Klasse RA 2; Reflexfolien-Aufbau C
Abmessungen (BreitexHöhe / Fläche)	Schild: 1300 mm x 2100 mm / 2,73 m <sup>2</sup>
Grundfarbe(n)	Weiß
Schriftart(en)	Mittelschrift, Engschrift
Schrifthöhe(n)	140, 126, 84 mm
Einsatzfarbe	-----
Maßstab	keiner
Montage	Schild, Aufstellvorrichtung und Gründung neu, UK. 2,80m



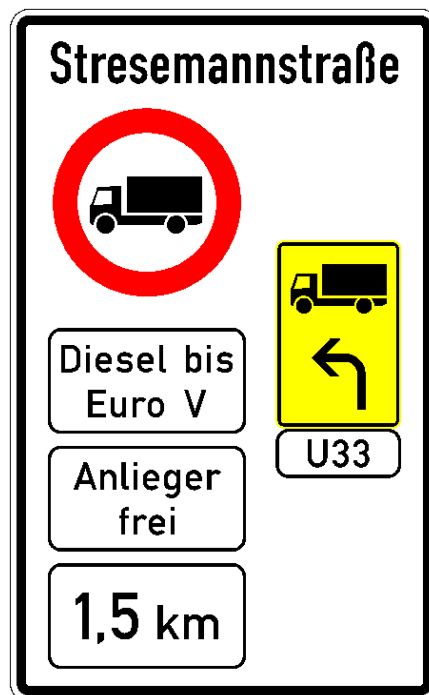
Maßangaben (nicht maßstäblich)



LRP, Maßnahmen Altona -  
 Az.:

### VZ-Entwurf

VZ-Typ	VZ-Kombination Stresemannstraße 1b
Kennzeichnung (LSBG-F2)	
Bauwerksnummer (LSBG-B3)	-----
Knoten- / Netzpunktnummer	-----
Standorte (Betr.-km)	1. Bahrenfelder Chaussee vor Bornkampsweg, Fahrtrichtung Ost 2. Kieler Straße vor Holstenkamp, Fahrtrichtung Süd
Aufstellvorrichtung	Rundmast (152,4 / 4,0mm, Länge: 5,15m)
Bauart	RVZ, Reflektions-Klasse RA 2; Reflexfolien-Aufbau C
Abmessungen (BreitexHöhe / Fläche)	Schild: 1300 mm x 2100 mm / 2,73 m <sup>2</sup>
Grundfarbe(n)	Weiß
Schriftart(en)	Mittelschrift, Engschrift
Schrifthöhe(n)	140, 126, 84 mm
Einsatzfarbe	-----
Maßstab	keiner
Montage	Schild, Aufstellvorrichtung und Gründung neu, UK. 2,80m



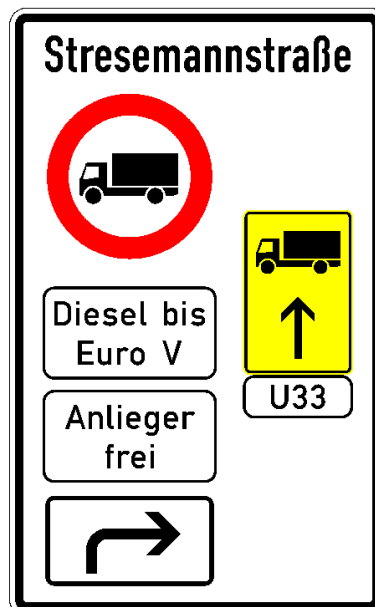
Maßangaben (nicht maßstäblich)



LRP, Maßnahmen Altona -  
 Az.:

### VZ-Entwurf

VZ-Typ	VZ-Kombination Stresemannstraße 1c
Kennzeichnung (LSBG-F2)	
Bauwerksnummer (LSBG-B3)	-----
Knoten- / Netzpunktnummer	-----
Standorte (Betr.-km)	Harkortstraße vor Stresemannstraße, Fahrrichtung Nord (vor Bahnüberführung)
Aufstellvorrichtung	Rundmast (152,4 / 4,0mm, Länge: 5,15m)
Bauart	RVZ, Reflektions-Klasse RA 2; Reflexfolien-Aufbau C
Abmessungen (BreitexHöhe / Fläche)	Schild: 1300 mm x 2100 mm / 2,73 m <sup>2</sup>
Grundfarbe(n)	Weiß
Schriftart(en)	Mittelschrift, Engschrift
Schrifthöhe(n)	140, 126, 84 mm
Einsatzfarbe	-----
Maßstab	keiner
Montage	Schild, Aufstellvorrichtung und Gründung neu, UK. 2,80m



Maßangaben (nicht maßstäblich)



442-31



442-11



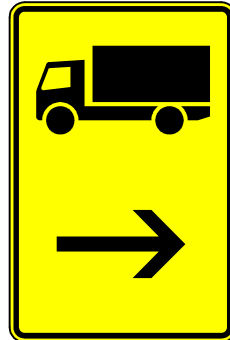
442-21



422.1



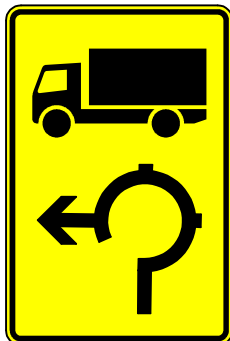
422.2



442-31.1

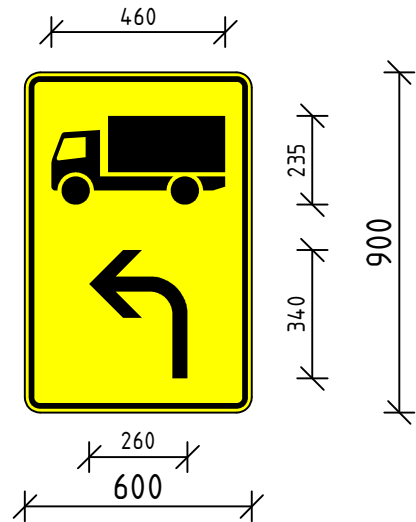


442-o.Nr.



**Zu VZ 442-o.Nr.:**  
 Gestaltung von StVO/RWBA abweichend.  
 Ausnahmegenehmigung gem. § 46 (2)  
 StVO wird hiermit erteilt.

**Bemaßung**



VZ-Nr. (StVO)	442	Datum	18.12.17	Dienststelle	VD 513
Grundfarbe	Gelb	Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung frei gegeben. Vor Anfertigung des Schildes ist der VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen!			
Schrifthöhe	siehe Bemaßung				
Schriftfarbe	Schwarz				
Schriftart	Engschrift				
Pfeilfarbe	Schwarz				
Zusatzschilder	Schwarz/Weiß	<b>Polizei Hamburg</b> Verkehrsdirektion - VD 513 - Oberste Landesbehörde		VZ-Übersicht Zeichen 422/442 StVO Umleitung für besondere Verkehrsarten LKW-Umleitung	
Bauart	RVZ				
Reflexionsklasse	RA 2/C				



**POLIZEI**  
Hamburg

Polizei / VD 513 • Bruno-Georges-Platz 1 • 22297 Hamburg

Landesbetrieb Straßen,  
Brücken und Gewässer

Geschäftsbereich Stadtstraßen  
Verkehrssteuerung

- S 1 -

## Verkehrsdirektion

VD 513  
Verkehrsleit- und Informationssysteme  
Oberste Landesbehörde

Bruno-Georges-Platz 1  
D - 22297 Hamburg  
+49.40.4286.55416

██████████@polizei.hamburg.de  
VD51@polizei.hamburg.de

Ihr Ansprechpartner: ██████████

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)  
513/St.5

Hamburg, 02.03.2018

**019/18**

## **Straßenverkehrsbehördliche Anordnung**

**Straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Umsetzung der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg;**

**Stresemannstraße zwischen Kaltenkircher Platz und Neuer Pferdemarkt**

Einrichten einer Umleitungsstrecke \*U 44\* in Fahrtrichtung Westen (Bahnenfeld)

Regelung:

Anordnung einer Umleitung für bestimmte Verkehrsarten \*U44\* (Zeichen 422/442 StVO) aufgrund des Verbotes für Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb bis einschließlich Euro V und mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen; ausgenommen Anliegerverkehr, Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.

Anordnende Dienststelle:

Behörde für Inneres und Sport, Polizei / Verkehrsdirektion 51

Rechtsgrundlage:

§ 45 Absatz 1, Satz 2, Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i.V.m. §§ 45 Absatz 3 und Absatz 9 StVO sowie § 40 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durchzuführende Maßnahmen:

Aufbau von Verkehrszeichen;  
Einzelheiten der Maßnahme sind in den Anlagen 1 bis 23 beschrieben!  
Die Ausführung der jeweiligen Verkehrszeichen muss den im Anhang beigefügten, zwischen den Beteiligten abgestimmten Zeichnungen entsprechen.

Begründung:

Für die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) wurde im Jahr 2004 ein erster Luftreinhalteplan aufgestellt. Im Dezember 2012 wurde dieser erstmalig fortgeschrieben. Bereits mit diesen Plänen und deren Umsetzung hat Hamburg große Anstrengungen unternommen, die Luftqualität zu verbessern. Mit einer Vielzahl von Maßnahmen ist es gelungen, fast alle gesetzlich vorgeschriebenen Ziel- und Grenzwerte einzuhalten.



Allerdings treten in Hamburg an bestimmten verkehrsbelasteten Straßenabschnitten weiterhin Überschreitungen des Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid auf.

Mit dem Senatsbeschluss vom 30.06.2017 wurde der Luftreinhalteplan für Hamburg (2. Fortschreibung) beschlossen.

Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg führt hierzu u.a. aus:

*Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Hamburg vom 5.11.2014 (9 K 1280/13) ist die Stadt verpflichtet, „den derzeit gültigen Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionswertes für NO<sub>2</sub> von 40 µg/m<sup>3</sup> enthält.“ Das Urteil ist seit dem 17.4.2015 rechtskräftig.*

*Die vorliegende 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans dient insbesondere auch der Umsetzung dieses Urteils. Sie enthält die erforderlichen weiteren Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des NO<sub>2</sub>-Grenzwertes.*

*Die Maßnahmen der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg sind geeignet, die Einhaltung des NO<sub>2</sub>-Jahresmittelgrenzwertes schnellstmöglich zu gewährleisten und damit die Anzahl der betroffenen Anwohner auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Hierbei sind insbesondere die Belange des Gesundheitsschutzes und des Verkehrs sorgfältig gegeneinander abgewogen worden. Neben einer Vielzahl von innovativen Projekten, dem Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, der Förderung der Elektromobilität werden auch einzelne verkehrsbeschränkende Maßnahmen dazu führen, dass der NO<sub>2</sub>-Jahresmittelgrenzwert in Hamburg schnellstmöglich eingehalten wird.*

*An der Stresemannstraße wird der NO<sub>2</sub>-Grenzwert an dem Straßenabschnitt der verkehrsnahen Luftmessstation überschritten. Für das Prognosejahr 2020 wurde an insgesamt 7 Abschnitten der Straße eine Überschreitung des Jahresmittelgrenzwertes berechnet.*

*Die Modellierung weist für das Prognosejahr 2020 an diesen Straßenabschnitten Überschreitungen des NO<sub>2</sub>-Jahresmittelgrenzwertes von +4 bis +8,3 µg/m<sup>3</sup> aus, wobei an der Messstelle der höchste Wert modelliert wurde. Dieser Abschnitt, mit einer Länge von 155 m, hat eine DTV-Belastung ca. 33.000 Kfz/24h. 334 Anwohner sind dort von der Grenzwertüberschreitung betroffen. Insgesamt summieren sich die betroffenen Abschnitte auf eine Länge von 847 m mit 1515 Betroffenen.*

*Das Modell überschätzt die NO<sub>2</sub>-Belastung an der Luftmessstation um 9 µg/m<sup>3</sup> (Modellwert 2014: 63 µg/m<sup>3</sup>; Messwert 2014: 54 µg/m<sup>3</sup>). Daher muss davon ausgegangen werden, dass das Modell auch für das Prognosejahr 2020 eine entsprechende Überschätzung aufweist. Dieses ist bei Maßnahmenauswahl zu berücksichtigen. Es wurden mehrere lokale Maßnahmen geprüft.*

*Der Einsatz emissionsarmer Busse und die Lkw-Durchfahrtsbeschränkung leisten einen Beitrag zur Senkung der Belastung auf den Streckenabschnitten. Die Wirkung von maximal -1,3 µg/m<sup>3</sup> (emissionsarme Busse) und maximal -3,2 µg/m<sup>3</sup> (Lkw-Durchfahrtsbeschränkung) tragen dazu bei, die Belastung unter Berücksichtigung der Modellüberschätzung schnellstmöglich auf Grenzwertniveau zu senken. Nach Abwägung aller Belange ist die Umsetzung weiterer geprüfter Maßnahmen nicht verhältnismäßig.*

*Die Dieseldurchfahrtsbeschränkung auf der Max-Brauer-Allee erhöht die Belastung auf der Stresemannstraße bis zu ca. 2 µg/m<sup>3</sup>. Für die Kieker Straße wird durch Maßnahmen auf der Stresemannstraße eine Minderung der Belastung um -0,8 µg/m<sup>3</sup> im Jahr 2020 erreicht.*

*Die Dieseldurchfahrtsbeschränkung bewirkt eine Reduktion der NO<sub>2</sub>-Immissionen um 10-14 µg/m<sup>3</sup>. Damit führt sie an allen Abschnitten der Stresemannstraße und darüber hinaus an der Bahrenfelder Chaussee sowie Ludwig-Erhard-Straße zur Einhaltung des Grenzwertes. Die Maßnahme würde jedoch in anderen Straßenzügen durch Verlagerungseffekte zu erheblichen Erhöhungen der NO<sub>2</sub>-Werte führen, die dort erstmalige Überschreitungen (Schäferkampsallee (42 µg/m<sup>3</sup>), An der Verbindungsbahn (42 µg/m<sup>3</sup>), Klausstraße (41 µg/m<sup>3</sup>) sowie Simon-von-Utrecht-Straße (42 µg/m<sup>3</sup>)) oder erhöhten Grenzwertüberschreitungen (Holstenstraße, Reeperbahn) und insgesamt über 850 neu Betroffenen bewirken. Verkehrsbeschränkungen in diesen benachbarten Straßenzügen würden wiederum in einer Art Dominoeffekt zu Überschreitungen in weiteren Straßen führen, denen wiederum mit weiteren Dieseldurchfahrtsbeschränkungen begegnet werden müsste. Letztlich ergäbe sich eine „Dieselzonenlösung“, für die es derzeit in der 35. BImSchV keine rechtliche Grundlage gibt.*

*Bei der Lkw-Durchfahrtsbeschränkung wurde aufgrund der Länge des Abschnitts und einem angenommenen höheren Anteil an Anliegerverkehr von einem Ausnahmeparteil von 30 % ausgegangen. Die Maßnahme bewirkt eine Reduktion der NO<sub>2</sub>-Immissionen um 2-3 µg/m<sup>3</sup>. Der geringe Effekt der Maßnahme liegt maßgeblich daran, dass die verdrängten Lkws durch Pkws wieder aufgefüllt werden. Im Ergebnis bewirkt die Maßnahme einen Verkehrsanstieg auf dem Streckenabschnitt um ca. 1.000 Kfz/24h bei einer Reduktion der Schwerverkehrs mit einem zul. Gesamtgewicht über 3,5t von rund 2.300 Lkw/24h. Die Maßnahme führt zu einer Erhöhung der Grenzwertüberschreitung an einem Abschnitt der Holstenstraße um ca. 1 µg/m<sup>3</sup>.*

*Die Lkw-Durchfahrtsbeschränkung hat in der Stresemannstraße zunächst eine verkehrsentlastende Wirkung, gleichzeitig erhöht sich mit der Verlagerung von Lkw auf Ausweichrouten die Auslastung an anderer Stelle. Dies hat wiederum zur Folge, dass sich Pkw-Verkehrsteilnehmer in ihrer Routenwahl umorientieren und von den Lkw-Ausweichrouten auf die Stresemannstraße wechseln. Es erfolgt auf diese Weise ein Austausch bzw. eine Umverteilung der Fahrzeugflotte auf den betroffenen Relationen, bis sich die Auslastungen wieder angleichen. Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass die Lkw-Durchfahrtsbeschränkung keine signifikanten Auslastungsveränderungen verursacht und der Verkehr damit weiterhin abwickelbar ist. Während die eigentliche Durchfahrtsbeschränkung auf den Streckenabschnitt der Grenzwertüberschreitung begrenzt ist (von „Kaltenkircher Platz“ bis „Neuer Kamp“), muss durch entsprechende wegweisende Beschilderung sichergestellt werden, dass die Lkw-Durchgangsverkehre leistungsfähige Ausweichrouten nutzen und Straßenabschnitte mit bereits bestehenden NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitungen möglichst keine Mehrbelastungen aufweisen. Hierfür erscheint eine Beschilderung bereits auf Höhe der A7 im Westen und auf Höhe des Ring 1 im Osten sinnvoll, um eine lenkende Wirkung auf die nördlich gelegene Parallelroute Fruchttallee-Alsterglaci zu erzielen.*

*Die Maßnahme ist geeignet und verhältnismäßig. Überschreitungen, die durch diese Maßnahme am o.g. Abschnitt der Holstenstraße auftreten, werden durch die Wirkung der Dieseldurchfahrtsbeschränkung an der Max-Brauer-Allee kompensiert.*

*Gerechnet wurde auch eine Drosselung der DTV um 6.000 Kfz/24h in der Stresemannstraße. Dies führt auf 3 Streckenabschnitten zu einer Grenzwerteinhaltung. Die Maßnahme verursacht geringfügige Erhöhungen der Grenzwertüberschreitung an zwei anderen Abschnitten (Holstenstraße und Reeperbahn) um 0,6-1 µg/m<sup>3</sup>. Mit den sich voraussichtlich einstellenden Verkehrsverlagerungen erfolgt auch eine NO<sub>2</sub>-Minderung an der Messstation Kieler Straße. Die Drosselung führt zu einer spürbaren Zunahme des Verkehrs auf parallel verlaufenden Routen (z.B. Holstenstraße, Reeperbahn, Schulterblatt, Fruchttallee) und*

*damit zu gesundheitlichen Mehrbelastungen auf diesen Strecken. Darüber hinaus muss mit erheblicher Rückstaubildung im Zulauf gerechnet werden. Damit würden sich ebenso die Fahrzeiten von Bussen verlängern, wodurch die an der Stresemannstraße geplanten Maßnahmen der Busbeschleunigung konterkariert werden würden. In der Gesamtabwägung wird diese Maßnahme aufgrund der negativen verkehrlichen Wirkungen auf die Busbeschleunigung und der zu erwartenden Rückstaubildungen als nicht verhältnismäßig verworfen.*

*Trotz laufender Busoptimierung konnten keine geeigneten Verstetigungsmaßnahmen identifiziert werden. Maßgeblich wird eine weitere Verstetigung durch die Engstelle Sternbrücke verhindert, so dass zuverlässig bessere Level of Service (LOS) nicht abschätzbar sind. Eine Berechnung wurde daher nicht durchgeführt.*

*Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist damit zu rechnen, dass der Grenzwert so schnell wie möglich, spätestens im Jahr 2020 sicher eingehalten wird. (vgl. 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg, Kapitel 7.2.2.1, Seite 132 ff. [...])*

Nach Beschluss des Luftreinhalteplans sind keine Umstände eingetreten, die eine neue Feststellung zulassen würden. Die Maßnahme ist weiterhin aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich.

Im Rahmen der Erstellung des Luftreinhalteplans wurde festgestellt, dass alle anderen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte ausgeschöpft sind. Die Durchfahrtsbeschränkung stellt als ultima ratio die einzig geeignete Maßnahme dar, um den Grenzwert so schnell wie möglich einzuhalten und den Zeitraum einer Überschreitung der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten.

Sie ist zudem auch nach erfolgter Interessenabwägung angemessen und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

#### Allgemeine Auflagen:

Angeordnete Verkehrszeichen dürfen nicht durch Bäume, andere amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Lichtmasten, Werbeanlagen o.ä. verdeckt werden. Ebenso ist eine Behinderung/Einschränkung der Sicht durch die angeordneten VZ auf andere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auszuschließen.

Wegweiser über Geh- oder Radwegen sind zum Schutz vor Beschädigungen grundsätzlich mit einer Unterkante von 2,8m zu montieren.

Die hiermit angeordnete Umleitungsbeschilderung \*U 44\* ist zwingend vor Montage der Verbotsbeschilderung in der Stresemannstraße (siehe Anordnung 017/18 der Verkehrsdirektion vom 02.03.2018) durchzuführen.

#### Sonstige Hinweise:

Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit der Obersten Landesbehörde (A3). Eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung eines Zusatzzeichens mit dem Wortlaut „Diesel bis Euro 5/V“ bzw. „Diesel bis Euro V“ wurde nach § 46 Absatz 2 StVO i.V.m. VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 erteilt.

Die Straßenverkehrsbehördliche Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Sollten Bedenken gegen die straßenverkehrsbehördliche Anordnung bestehen, sind diese umgehend der anordnenden Dienststelle schriftlich mitzuteilen.

Die Durchführung dieser Anordnung ist mit beigefügter Erledigungsmeldung zu bestätigen.

Abweichende oder anderslautende Anordnungen werden hierdurch ersetzt.

gez. 

Nachrichtlich:

BIS /A30, A32

BIS /A424

PK 14 /Verkehr

PK 21 /Verkehr

PK 23 /Verkehr

PK 25 /Verkehr

VD 2

VD 510

VD 52

VD 53

Bezirksamt Altona / MR 210

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation / VE

Hamburg Verkehrsanlagen GmbH

LSBG / Kost

**An**

**Polizei**  
Verkehrsdirektion / VD 513  
Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg



per Mail VD51@polizei.hamburg.de  
per Fax +49.40.4286.55419

Betreff: Durchführung verkehrsbehördlich angeordneter Maßnahmen  
hier: Maßnahmen zur Umsetzung der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg

Bezug: Anordnung der Verkehrsdirektion - VD 51

**vom** : 02.03.2018

**Aktenzeichen** : 513/St.5

**betreffend** : **Stresemannstraße**

Anordnung einer Umleitung für bestimmte Verkehrsarten \*U44\* (Zeichen 422/442 StVO) aufgrund des Verbotes für Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb bis einschließlich Euro V und mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen; ausgenommen Anliegerverkehr, Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.

Vorstehende Anordnung der VD 513 wurde



am \_\_\_\_\_ durchgeführt.



am \_\_\_\_\_ mit Änderungen durchgeführt [Änderungen erläutern!]



nicht durchgeführt! [Hinderungsgründe ausführlich - ggf. auf besonderem Blatt - erläutern!]

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Prüfvermerk VD 513**

Erledigungsmeldung eingegangen am : \_\_\_\_\_

Durchführung überprüft am: \_\_\_\_\_

→ VD 5/Regi - zum o.g. Aktenzeichen

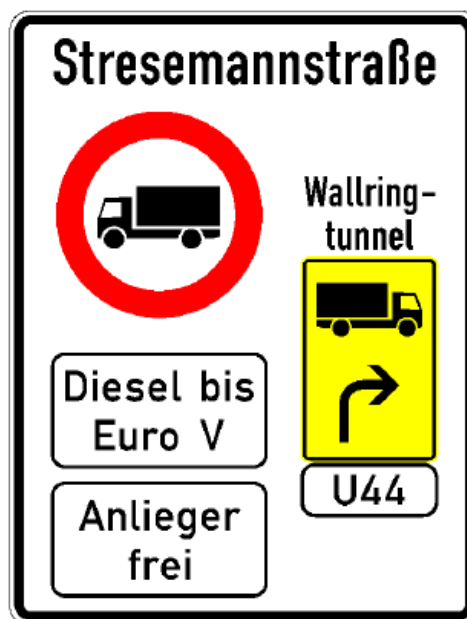
Anmerkungen:



Standort: Amsinckstraße, stadteinwärts, vor Schultzweg  
Schilderart: RVZ, Umleitungstafel [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Umleitungstafel gem. Muster 2cU44\_Wallr vor Lichtmast Nr. 7





Standort: Lombardsbrücke, vor Neuer Jungfernstieg

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-31 am Stiel des Auslegers





Standort: Esplanade, vor Dammtordamm

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen eines VZ 442-31 ca. 50m vor Dammtordamm







Standort: Gorch-Fock-Wall, stadtauswärts, vor Jungiusstraße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-21 am Abspannmast Nr. 13





Standort: Ludwig-Erhardt-Straße, stadtauswärts, vor Zeughausmarkt

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Umleitungstafel gem. Muster 2aU44





Standort: Zeughausmarkt -stadtauswärts -, vor Holstenwall

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen eines VZ 442-21



U44 Strese-  
mannstraße



Standort: Holstenwall - stadteinwärts -, vor Enckeplatz

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-31 am Lichtmast Nr. 14





Standort: Holstenwall - stadteinwärts -, vor Johannes-Brahms-Platz

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-31 am Lichtmast Nr. 11





Standort: Gorch-Fock-Wall - stadteinwärts -, vor Jungiusstraße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen eines VZ 442-11 Höhe Eingang zur Generalstaatsanwaltschaft





Standort: Jungiusstraße - stadtauswärts -, vor Marseiller Straße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



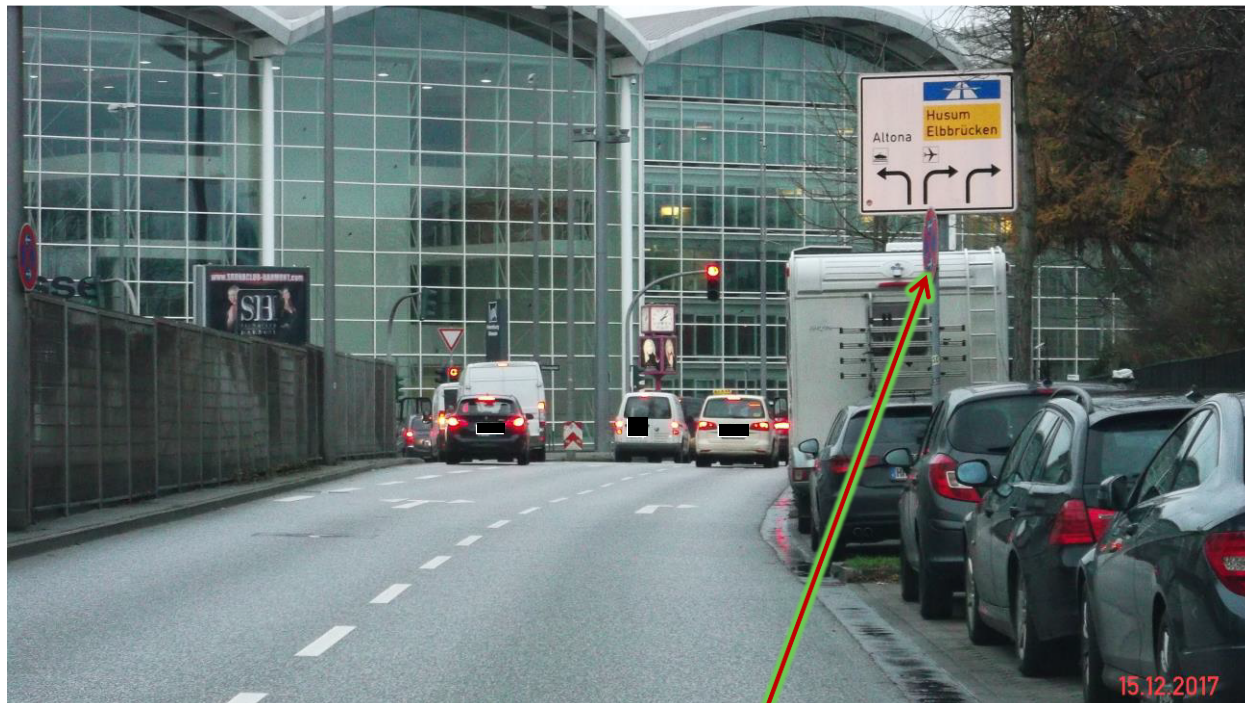
Neuaufstellen eines VZ 442-31 am Ende der Parkbucht





Standort: St. Petersburger Straße - stadtauswärts -, vor Rentzelstraße

Schilderart: RVZ, ~~Unterkannte des VZ= 3,0m~~



Anbringen eines VZ 442-21 am Mast des Vorwegweisers





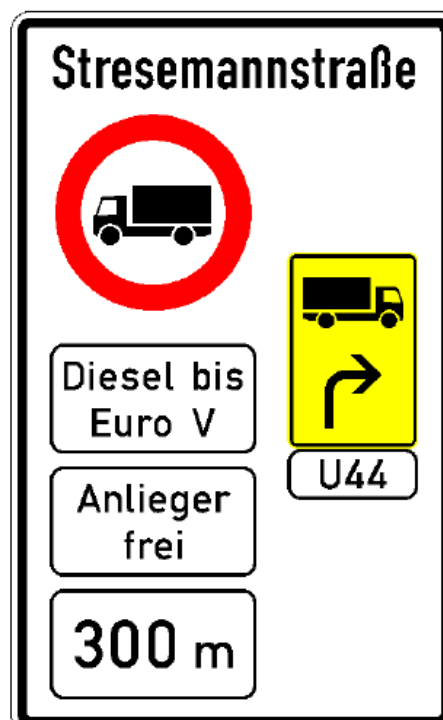


Standort: Budapester Straße - stadtauswärts -, vor Paulinenstraße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen einer Umleitungstafel gem. Muster 2bU44 ggü. Haus Nr. 28





Standort: Budapester Straße - stadtauswärts -, vor Neuer Kamp

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-21 am Mast der Fahrradwegweiser (neuer Mast!)





Standort: Feldstraße - stadteinwärts -, vor Glacischaussee

Schilderart: RVZ, ~~Unterkannte des VZ= 3,0m~~



Anbringen eines VZ 442-11 unter dem Vorwegweiser





Standort: Holstenglacis - stadteinwärts -, vor Bei den Karolinenstraße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



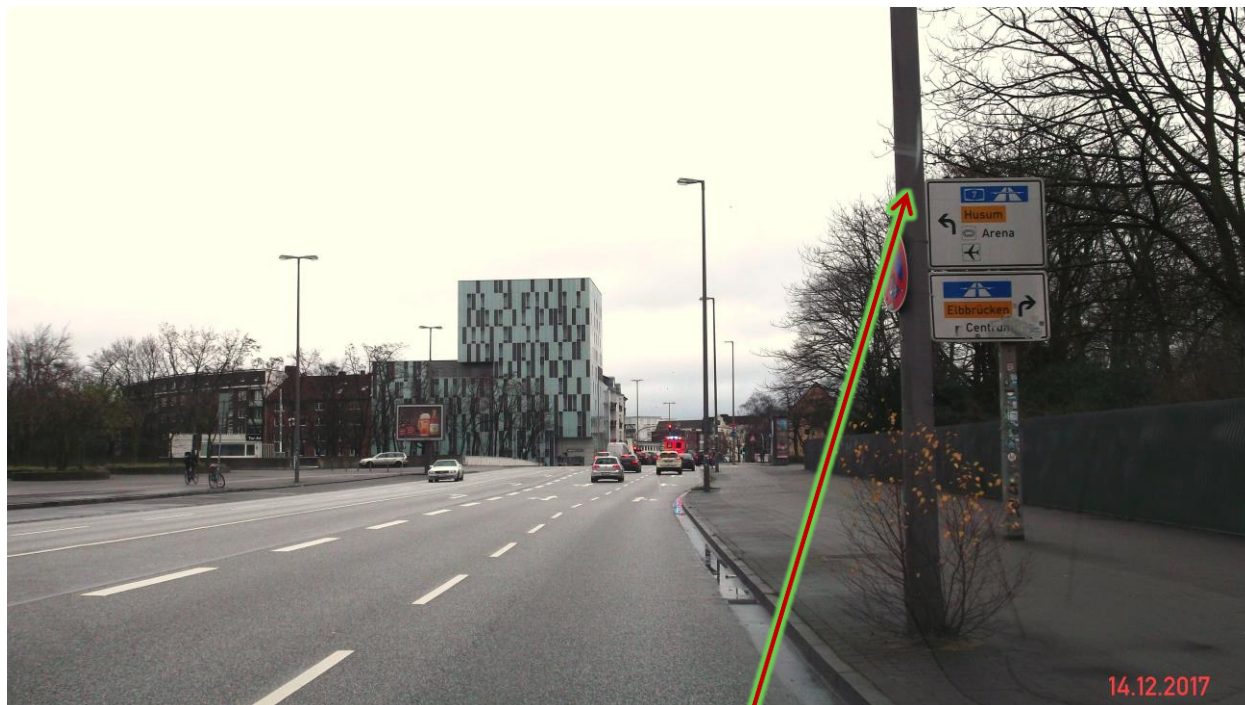
Anbringen eines VZ 442-11 unter dem Vorwegweiser.  
Unterkante beachten, ggf. neuer Mast erforderlich!





Standort: Rentzelstraße - stadtauswärts -, vor Schröderstiftstraße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-11 am Lichtmast Nr. 05





Standort: Schröderstiftstraße - stadtauswärts -, vor Beim Schlump

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-31 am Lichtmast Nr. 16A





Standort: Schäferkampsallee - stadtauswärts -, vor Hohe Weide  
Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-31 am Lichtmast Nr. 18





Standort: Fruchttallee - stadtauswärts -, vor Doormannsweg

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-11 am Mast des Vorwegweisers

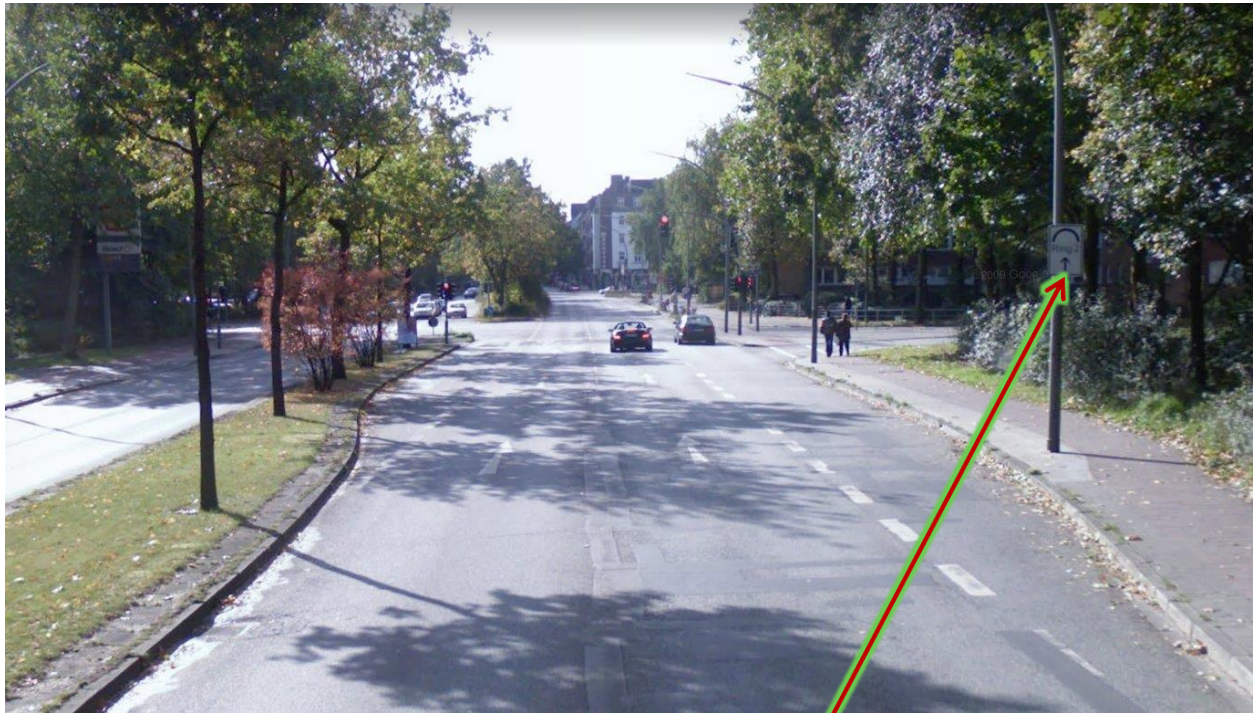






Standort: Doormannsweg -stadteinwärts -, vor Eimsbütteler Straße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Anbringen eines VZ 442-31 am Mast Lichtmast Nr. 28





Standort: Alsenstraße -stadteinwärts -, vor Augustenburger Straße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen eines VZ 442-21 vor Augustenburger Straße





Standort: Augustenburger Straße - stadtauswärts -, vor Kieler Straße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



Neuaufstellen eines VZ 442-31 ggü. Haus Nr. 27





Standort: Kaltenkirchener Straße, vor Stresemannstraße

Schilderart: RVZ, [Unterkante des VZ= 3,0m]



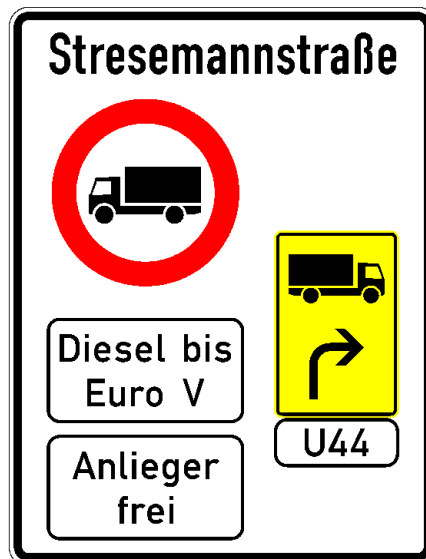
Neuaufstellen eines VZ 442-31.1 vor Lichtmast Nr. 3



LRP, Maßnahmen Altona -  
Az.:

### VZ-Entwurf

VZ-Typ	VZ-Kombination Stresemannstraße 2a
Kennzeichnung (LSBG-F2)	
Bauwerksnummer (LSBG-B3)	-----
Knoten- / Netzpunktnummer	-----
Standort (Betr.-km)	Ludwig-Erhard-Straße vor Holstenwall, Fahrtrichtung West
Aufstellvorrichtung	Rundmast (152,4 / 4,0mm, Länge: 4,75m)
Bauart	RVZ, Reflektions-Klasse RA 2; Reflexfolien-Aufbau C
Abmessungen (BreitexHöhe / Fläche)	Schild: 1300 mm x 1700 mm / 2,21 m <sup>2</sup>
Grundfarbe(n)	Weiß
Schriftart(en)	Mittelschrift, Engschrift
Schrifthöhe(n)	126, 84 mm
Einsatzfarbe	-----
Maßstab	keiner
Montage	Schild, Aufstellvorrichtung und Gründung neu, UK. 2,80m



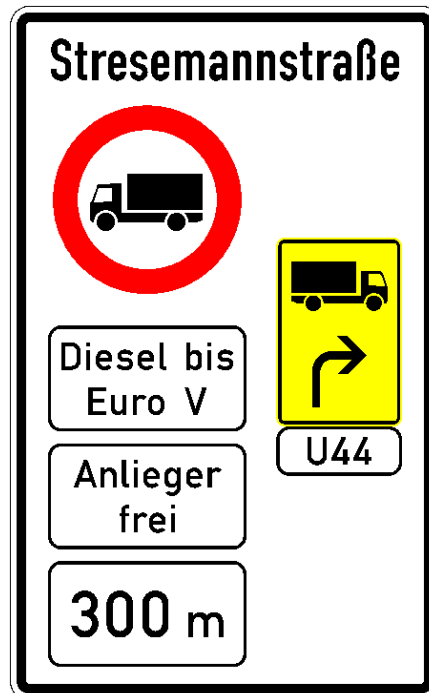
Maßangaben (nicht maßstäblich)



LRP, Maßnahmen Altona -  
 Az.:

### VZ-Entwurf

VZ-Typ	VZ-Kombination Stresemannstraße 2b
Kennzeichnung (LSBG-F2)	
Bauwerksnummer (LSBG-B3)	-----
Knoten- / Netzpunktnummer	-----
Standort (Betr.-km)	Budapester Straße vor Neuer Kamp, Fahrrichtung West
Aufstellvorrichtung	Rundmast (152,4 / 4,0mm, Länge: 5,15m)
Bauart	RVZ, Reflektions-Klasse RA 2; Reflexfolien-Aufbau C
Abmessungen (BreitexHöhe / Fläche)	Schild: 1300 mm x 2100 mm / 2,73 m <sup>2</sup>
Grundfarbe(n)	Weiß
Schriftart(en)	Mittelschrift, Engschrift
Schrifthöhe(n)	140, 126, 84 mm
Einsatzfarbe	-----
Maßstab	keiner
Montage	Schild, Aufstellvorrichtung und Gründung neu, UK. 2,80m



Maßangaben (nicht maßstäblich)

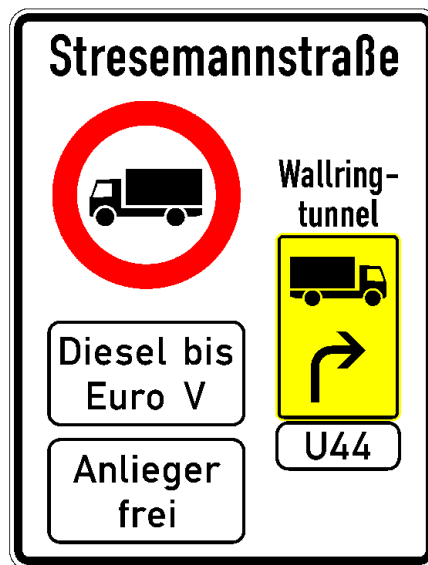




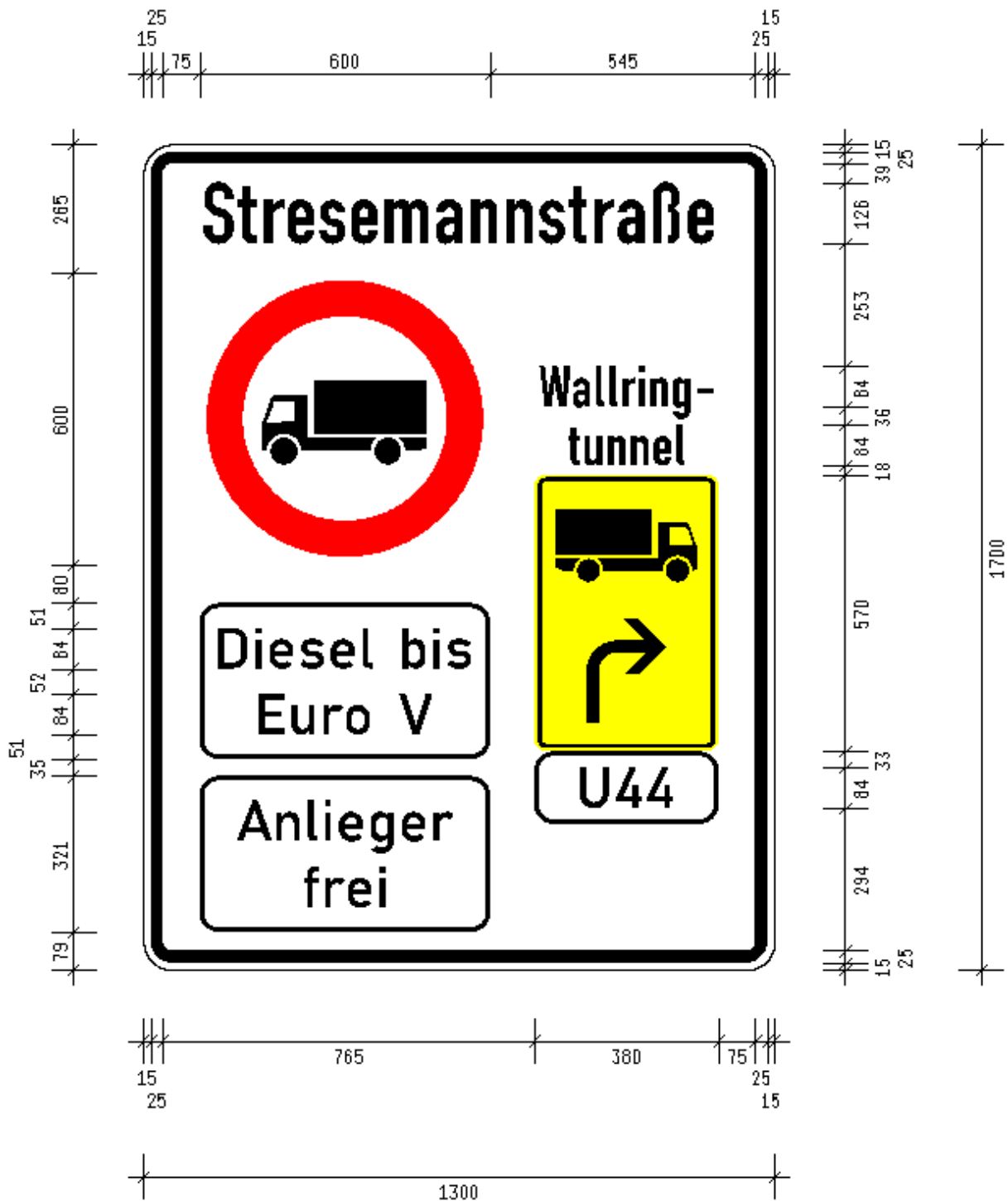
LRP, Maßnahmen Altona -  
Az.:

### VZ-Entwurf

VZ-Typ	VZ-Kombination Stresemannstraße 2c
Kennzeichnung (LSBG-F2)	
Bauwerksnummer (LSBG-B3)	-----
Knoten- / Netzpunktnummer	-----
Standort (Betr.-km)	Amsinckstraße vor Schultzweg, Fahrrichtung West
Aufstellvorrichtung	Rundmast (152,4 / 4,0mm, Länge: 4,75m)
Bauart	RVZ, Reflektions-Klasse RA 2; Reflexfolien-Aufbau C
Abmessungen (BreitexHöhe / Fläche)	Schild: 1300 mm x 1700 mm / 2,21 m <sup>2</sup>
Grundfarbe(n)	Weiß
Schriftart(en)	Mittelschrift, Engschrift
Schrifthöhe(n)	126, 84 mm
Einsatzfarbe	-----
Maßstab	keiner
Montage	Schild, Aufstellvorrichtung und Gründung neu, UK. 2,80m



Maßangaben (nicht maßstäblich)



442-31



442-11



442-21



422.1



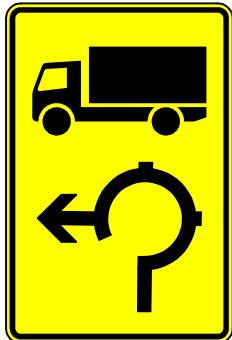
422.2



442-31.1

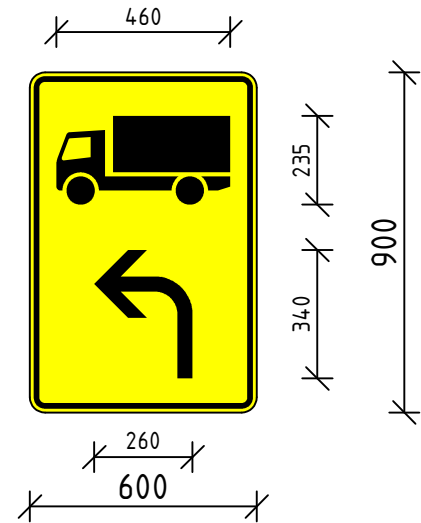


442-o.Nr.



**Zu VZ 442-o.Nr.:**  
 Gestaltung von StVO/RWBA abweichend.  
 Ausnahmegenehmigung gem. § 46 (2)  
 StVO wird hiermit erteilt.

**Bemaßung**



VZ-Nr. (StVO)	442	Datum	18.12.17	Dienststelle	VD 513
Grundfarbe	Gelb	Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung frei gegeben. Vor Anfertigung des Schildes ist der VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen!			
Schrifthöhe	siehe Bemaßung				
Schriftfarbe	Schwarz				
Schriftart	Engschrift				
Pfeilfarbe	Schwarz	<b>Polizei Hamburg</b> Verkehrsdirektion - VD 513 - Oberste Landesbehörde		VZ-Übersicht Zeichen 422/442 StVO Umleitung für besondere Verkehrsarten LKW-Umleitung	
Zusatzschilder	Schwarz/Weiß				
Bauart	RVZ				
Reflexionsklasse	RA 2/C				